



Bundesnetzagentur

## Bericht

Bedingungen und Entgelte für  
Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt





# **Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt**

Stand: September 2020

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 316

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung.....	6
1 Einleitung .....	9
2 Netzzugang im Briefbereich .....	10
3 Teilleistungen für die Basisprodukte der DP AG .....	12
3.1 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage.....	14
3.2 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine.....	15
3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief.....	17
3.4 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief .....	19
3.5 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief .....	19
3.6 Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen .....	21
4 Entgeltlogik von Teilleistungen.....	22
4.1 Erstattungssystematik .....	22
4.2 Entgeltlogik .....	23
5 Entwicklung der Rückerstattungssätze und TL-Entgelte bei der DP AG .....	25
5.1 Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. Rückerstattungen .....	25
5.2 Entwicklung der TL-Entgelte .....	27
6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer) .....	31
7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador .....	34
7.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH .....	34
7.1.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von DP IHS .....	35
7.1.2 Vergütungsmodell .....	35
7.1.3 Auswertung der Verträge .....	36
7.2 Compador Dienstleistungs GmbH.....	38
7.2.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von Compador .....	38
7.2.2 Vergütungsmodell .....	39
7.2.3 Auswertung der Verträge .....	40
8 Teilleistungen für Dialogpost.....	40
8.1 Verträge über Teilleistungen Dialogpost.....	42
8.1.1 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost.....	43
8.1.2 Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost .....	44
8.1.3 Vertrag zur Kooperation bei Dialogpost.....	45
8.2 TL-Entgelte Dialogpost.....	46
9 Transparenz .....	49
Anhang.....	51
Anhang 1: Übersicht Rückerstattungen Teilleistungen 2010-2020 (BZA) .....	53
Anhang 2: Übersicht Rückerstattungen Teilleistung 2010 – 2019 (BZE) .....	53

Abbildungsverzeichnis .....	53
Abkürzungsverzeichnis.....	55
Impressum.....	57



## Zusammenfassung

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung vom Absender bis hin zur Übergabe an den Empfänger. Als Teilleistung wird der von der DP AG erbrachte Teil der gesamten Beförderungsleistung bezeichnet. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.<sup>1</sup> Die durch die Vertragspartner zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen werden als Vorleistung, im Postbereich auch als „teilleistungsrelevante Eigenleistungen“, bezeichnet. Die Einlieferung der Briefsendungen durch die Vertragspartner kann entweder im Briefzentrum Abgang (bundesweiter Versand) oder im Briefzentrum Eingang (Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) erfolgen.<sup>2</sup> Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung exemplarisch dargestellt.

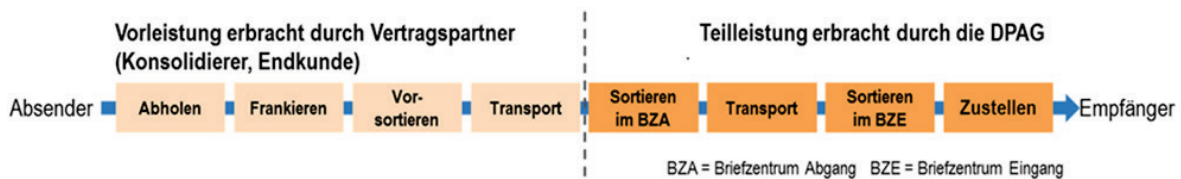


Abbildung 1: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang)

Großversender und Konsolidierer, die teilleistungsfähige Sendungen bei der DP AG einliefern, erhalten hierfür eine mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Die Differenz zwischen dem Porto und der erzielten mengengestaffelten Rückerstattung ergibt das so genannte Teilleistungsentgelt (TL-Entgelt). Für Großversender und Konsolidierer gelten ab dem 01.01.2020 die nachfolgenden TL-Entgelte bei einer Einlieferungsmenge<sup>3</sup>, welche der maximalen Rückerstattungsstufe entspricht.

### TL-Entgelte für Großversender und Konsolidierer in 2020 bei max. Rückerstattung

	Porto	Rückerstattung nach Einlieferungsart		Rückerstattung für Infrastrukturleistungen	TL-Entgelt nach Einlieferungsart inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistungen	
		BZA	BZE		BZA	BZE
Standardbrief	0,800 €	41%	44%	5%	0,432 €	0,408 €
Kompaktbrief	0,950 €	33%	36%	5%	0,589 €	0,561 €
Großbrief	1,550 €	31%	34%	5%	0,992 €	0,946 €
Maxibrief	2,700 €	29%	32%	5%	1,782 €	1,701 €
Postkarte	0,600 €	41%	44%	5%	0,324 €	0,306 €

Abbildung 2: TL-Entgelte für Großversender und Konsolidierer (bei maximaler Rückerstattung)

<sup>1</sup> Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

<sup>2</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

<sup>3</sup> Für Mengengestaffelungen siehe Anhang 1 und Anhang 2



Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass die DP AG als Betreiber des flächendeckenden Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt auch als Konsolidierer im Wettbewerb agiert und neben der Konzerngesellschaft Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) noch über eine Minderheitsbeteiligung an einem weiteren Konsolidierer, der Compador Dienstleistungs GmbH, verfügt. Beide Unternehmen müssen sich die marktbeherrschende Stellung der DP AG - Compador zumindest bis zur Änderung des Gesellschaftervertrags in 2018 - zurechnen lassen und sind folglich nach § 30 PostG auch zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen bei der Regulierungsbehörde verpflichtet.

Aus den vorgelegten Teilleistungsverträgen geht hervor, dass die DP IHS zwei Vergütungsmodelle anbietet. Die durchschnittlichen Konsolidierungs- und Frankierungsentgelte (Vergütungsvariante 1) bzw. Fixpreise (Vergütungsvariante 2) können beispielhaft für BZA-Einlieferungen der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

#### Durchschnittliche Vergütungen DP IHS

	Vergütungsvariante 1		Vergütungsvariante 2
	Konsolidierungsentgelt	Frankierungsentgelt	Fixpreis
Standardbrief BZA	0,027 €	0,021 €	0,530 €
Kompaktbrief BZA	0,029 €	0,022 €	0,707 €
Großbrief BZA	0,061 €	0,043 €	1,154 €
Maxibrief BZA	0,109 €	0,064 €	2,258 €
Postkarte BZA	0,014 €	0,041 €	0,608 €

Abbildung 3: Durchschnittliche Vergütungen DP IHS (Stichtag 01.01.2020)

Die Compador, die sich jedenfalls bis 2018 die marktbeherrschende Stellung der Deutschen Post AG zurechnen lassen musste und der postgesetzlichen Vorlagepflicht für Verträge unterlag, hat (Stand: 2018) mit allen Kunden für die jeweils abzuholenden bzw. einzuliefernden Briefformate feste Preise, die im Vertrag als Beförderungsentgelte bezeichnet werden, vereinbart. Die durchschnittlichen Beförderungsentgelte zum Stichtag 01.01.2018 sind in der folgenden Abbildung enthalten.

#### Durchschnittliche Beförderungsentgelte Compador zum 01.01.2018

Standardbrief	0,541 €
Kompaktbrief	0,686 €
Großbrief	1,154 €
Maxibrief	2,172 €

Abbildung 4: Durchschnittliche Beförderungsentgelte Compador (Stichtag 01.01.2018)

Neben den Teilleistungen im Zusammenhang mit Basisprodukten werden von der DP AG noch Verträge über Teilleistungen zum Produkt Dialogpost angeboten. Unter Dialogpost fallen Sendungen mit ausschließlich

werblichen Inhalt, z. B. Mitteilungen inkl. Gratisproben, Imagewerbung oder Kundenmagazine. Insgesamt ist die Versendung von Dialogpost rückläufig. 2019 gab es einen Rückgang von 13,92% im Vergleich zu 2014. Kunden und Konsolidierer können Dialogpost-Sendungen bei den Großannahmestellen der DP AG im BZE teilleistungsfähig einliefern. Grundlage hierfür bilden die AGB TL BZE Kunde Dialogpost bzw. die AGB TL BZE Konsolidierung Dialogpost sowie die AGB Brief National, die Broschüre Leistungen und Preise und die Broschüre Dialogpost National.

Das Porto für die Dialogpost ist abhängig vom Sendungsgewicht. Unter Umständen können zusätzlich zu den aus den Verträgen zu Teilleistungen erzielten Rückerstattungen weitere Ermäßigungen generiert werden. Voraussetzung ist neben einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Stück eine Bund-, Behälter oder Palettenfertigung. Das Porto (regulär und ermäßigt) für die Dialogpost und das maximal erzielbare TL-Entgelt bei Nutzung von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost und Kooperation bei Dialogpost sind in folgender Abbildung dargestellt.

#### Porto / TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost

	Dialogpost regulär	Dialogpost regulär ermäßigt	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung)	TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung) - ermäßigt	TL-Entgelt Kooperationsvertrag Dialogpost
<b>Karte*</b>	0,28 €	0,27 €	0,27 €	0,26 €	0,21 €
<b>Standard</b>					
0-20g	0,30 €	0,29 €	0,29 €	0,28 €	0,22 €
21-50g	0,35 €	0,33 €	0,34 €	0,32 €	0,26 €
<b>Groß</b>					
0-50g	0,45 €	0,42 €	0,44 €	0,41 €	0,33 €
51-100g	0,58 €	0,55 €	0,56 €	0,53 €	0,43 €
101-250g	0,72 €	0,68 €	0,70 €	0,66 €	0,53 €
251-500g	0,79 €	0,74 €	0,77 €	0,72 €	0,58 €
501-1000g	0,92 €	0,86 €	0,89 €	0,84 €	0,67 €
<b>Zuschläge</b>					
Produktionszuschlag	0,05 €		0,05 €		
EASY (Kleinmengen ab 500 bis 4.999)	0,15 €		0,15 €		

Quelle: DP AG, Broschüre Dialogpost + eigene Darstellung

\* Preis richtet sich nach Kartengröße und Flächengewicht (max. 500g/m<sup>3</sup>)

Abbildung 5: Porto bzw. TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost

# 1 Einleitung

**Das Sendungsaufkommen im Briefmarkt setzt sich aus Privat- und Geschäftspost zusammen.** Versender von Geschäftspost können unter bestimmten Voraussetzungen entweder selbst als Großversender oder über einen Dienstleister, so genannter Konsolidierer, ihre Sendungen bei der DP AG oder anderen Postzustelldiensten direkt einliefern. Da in diesen Fällen nur ein Teil des Netzes der DP AG genutzt wird, wird hier von Teilleistungssendungen gesprochen. **Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur wird der bedeutendste Anteil am Sendungsaufkommen durch die Teilleistungssendungen generiert. In 2018 wurden insgesamt 9,3 Mrd. Teilleistungssendungen bei der DP AG eingeliefert<sup>4</sup>, davon stammten 1,1 Mrd. Sendungen von Wettbewerbern. Der Umsatz mit Teilleistungssendungen belief sich im Jahr 2019 auf insgesamt 4,25 Mrd. Euro. Privatpost hingegen spielt in Bezug auf das gesamte Sendungsaufkommen im Briefmarkt nur eine untergeordnete Rolle. Der in 2019 erzielte Umsatz auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen betrug insgesamt 8,2 Mrd. Euro.<sup>5</sup> Der Anteil der Privatkunden daran belief sich lediglich auf rd. 15%.**

Aufgrund der Bedeutung der Teilleistungssendungen für den Briefmarkt veröffentlicht die Bundesnetzagentur, erstmals in 2019, einen Bericht über die Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer. Ziel des Berichts ist die Herstellung größerer Transparenz über die Bedingungen und Entgelte, die für Teilleistungssendungen gelten. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklung der Entgelte für Großversender und Konsolidierer, die Bedingungen für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Sendungen für die Basisprodukte der DP AG sowie die Strukturen und Akteure im Geschäftskundenbereich.

Neben der Aktualisierung der Zahlen für das Jahr 2020 enthält der vorliegende Bericht erstmals eine Darstellung der Teilleistungsverträge der beiden mit der DP AG verbundenen Konsolidierer, Deutsche Post InHaus Services GmbH sowie Compador Dienstleistungs GmbH (Kapitel 7). Zudem werden die Entgelte und Bedingungen für Teilleistungen im Zusammenhang mit Dialogpost in Kapitel 8 getrennt von den Teilleistungen zu den Basisprodukten vorgestellt.

---

<sup>4</sup> BNetzA (2020); Tätigkeitsbericht Post 2018/2019, Seite 22, Abbildung 8

<sup>5</sup> BNetzA (2020); Tätigkeitsbericht Post 2018/2019, Seite 25, Abbildung 11

## 2 Netzzugang im Briefbereich

Die DP AG ist als marktbeherrschender Postdienstleister verpflichtet, für den Bereich der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen Wettbewerbern einen Netzzugang anzubieten. Der Begriff des Netzes kann sowohl für eine physische Netzinfrastruktur verwendet werden, als auch Dienstleistungsnetze charakterisieren. Im Postsektor beschränkt sich die physische Komponente auf die Netzknotenpunkte, insbesondere auf die Briefzentren. Die Verbindung der Netzknotenpunkte erfolgt über Dienstleistungsstrukturen, wodurch der Postsektor, im Vergleich zu den Telekommunikations-, Energie- und Eisenbahnsektoren, weniger kapital- und eher personalintensiv ist. Für ein Postunternehmen ist daher das Personal (beispielsweise bei Transport und Zustellung) ein entscheidender Faktor.

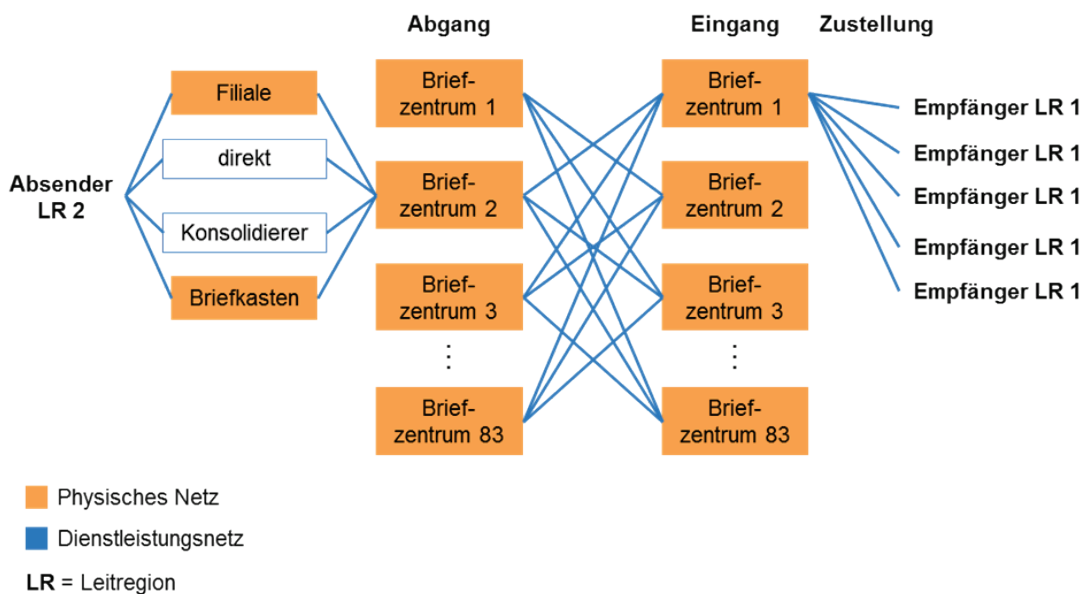


Abbildung 6: Netzstruktur im Postsektor

Wettbewerb zur DP AG kann über zwei Arten erfolgen: Zum einen über den Aufbau eines parallelen Netzes (so genannter **Ende-zu-Ende Wettbewerb**) und zum anderen über die Teilnutzung des Netzes der DP AG (so genannter **Netzzugangswettbewerb**). Eine Teilnutzung des Netzes der DP AG liegt dann vor, wenn die Einlieferung von Sendungen direkt im Briefzentrum erfolgt und damit sowohl das physische Netz als auch das Dienstleistungsnetz der DP AG erst ab dem Briefzentrum in Anspruch genommen werden. Die DP AG erspart sich in diesem Fall, die in Briefkästen eingeworfenen bzw. in Filialen abgegebenen Sendungen abzuholen. Auch die Arbeitsschritte, die mit dem Einliefern der Sendungen in das Briefzentrum verbunden sind, entfallen für die DP AG.

In Bezug auf den Ende-zu-Ende Wettbewerb gibt es in Deutschland zwei Zusammenschlüsse von regional und bundesweit tätigen Postdienstleistern, welche über eine Kooperation miteinander ein paralleles Netz zum Netz der DP AG betreiben. Der Zusammenschluss verschiedener regional tätiger Postdienstleister soll die Möglichkeit der bundesweiten Zustellung unabhängig von dem Netz der DP AG gewährleisten. Die einzelnen Postdienstleister führen die Sendungen ihrer Kunden zusammen und stellen innerhalb ihrer Regionen die Zustellung sicher. Über das Verbundnetzwerk kann der einzelne Postdienstleister die Dienste von anderen

Kooperationspartnern nutzen und die Zustellung über seine Region hinaus anbieten. Verbundnetzwerke in Deutschland werden von der **mail alliance** und der **P2 Die zweite Post** angeboten.

Die **mail alliance**<sup>6</sup> wurde Anfang 2010 gegründet. Gesellschafter der mail alliance sind PiWo PIN WorXs GmbH, pd.Medienlogistik GmbH und der Citypostverbund. Zu den Partnern der mail alliance zählen 90 private Zustellbetriebe. Betrieben wird die mail alliance von der mailworX GmbH. In fünf Umschlagplätzen (Berlin, Hannover, Bochum, Darmstadt und Würzburg) werden die Sendungen der regionalen Briefdienste zusammengeführt und weitergeleitet. Über das Verbundsystem der mail alliance werden 11 Mio. Sendungen vom gesamten Sendungsaufkommen der regionalen Briefdienste im Jahr verteilt bzw. zugestellt.

Das Verbundnetzwerk **P2 Die zweite Post**<sup>7</sup> besteht aus über 40 regionalen Briefdiensten und ist seit 2008 im Postmarkt aktiv. Es verfügt über 3 Hauptumschlagplätze (Stuttgart, Chemnitz und Biebesheim am Rhein). Das gesamte Sendungsaufkommen der im Verbundnetzwerk P2 zusammengeschlossenen regionalen Briefdienste beträgt 720 Millionen Sendungen im Jahr von rund 50.000 Kunden. Im Gesamtverbund sind 45.000 Mitarbeiter beschäftigt. Angaben dazu, wie viele Sendungen von dem gesamten Sendungsvolumen über das Verbundnetz verteilt bzw. zugestellt werden, liegen der Bundesnetzagentur nicht vor.

Der zweiten Form des Wettbewerbs, dem Netzzugangswettbewerb, kommt eine besondere Rolle zu, da bislang kein Postdienstleister ein bundesweit flächendeckendes Alternativnetz zur DP AG betreibt. Im Verbund erreichen die Wettbewerber zwar eine deutlich höhere Zustelldichte, sie bleiben jedoch bundesweit weiterhin auf den Zugang zum Netz der DP AG angewiesen, um ihren Kunden eine lückenlose Flächenabdeckung zu ermöglichen und sind damit nicht vollständig unabhängig.

Charakteristisch für den **Netzzugangswettbewerb** ist die Doppelfunktion der Unternehmen. So steht der Postdienstleister zwar gegenüber dem Endkunden im Wettbewerb mit der DP AG, ist jedoch auch selbst Kunde des marktbeherrschenden Unternehmens und nutzt - nach Erbringung eigener Leistungen - nur einen Teil des gesamten Netzes und damit der gesamten Beförderungsleistung der DP AG (so genannte Teilleistung, siehe hierzu unter Kapitel 3). Die Beförderungsleistung muss also nicht mehr als Vollprodukt der DP AG durch die Wettbewerber in Anspruch genommen werden, es wird ihnen aber trotzdem eine flächendeckende Zustellung ihrer Kunden ermöglicht.

---

<sup>6</sup> Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt [www.mailalliance.net](http://www.mailalliance.net) entnommen.

<sup>7</sup> Angaben zum Verbundnetzwerk sind dem Internetauftritt [www.die-zweite-post.de](http://www.die-zweite-post.de) entnommen

### 3 Teilleistungen für die Basisprodukte der DP AG

Die gesamte Beförderungsleistung der DP AG ergibt sich aus der Annahme der Briefsendung vom Absender bis hin zur Übergabe an den Empfänger. Unter einer Teilleistung im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG ist jeder abgrenzbare Teil der Beförderungskette eines Postdienstleisters zu verstehen.<sup>8</sup> Als Teilleistung wird folglich der um die Eigenleistung des Versenders verminderte Teil von der DP AG erbrachte Teil der gesamten Beförderungsleistung bezeichnet. Die Teilleistung kann neben dem Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern auch das Sortieren der Sendungen erfassen.<sup>9</sup> Die durch Vertragspartner zu erbringenden Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Briefsendungen werden als Vorleistung bezeichnet. Hierunter fallen bspw. die Frankierung, Vorsortierung, Nummerierung und die Einlieferung der Briefsendungen im Briefzentrum. Die Einlieferung der Briefsendungen durch die Vertragspartner kann entweder im Briefzentrum Abgang (BZA, bundesweiter Versand) oder im Briefzentrum Eingang (BZE, Versand innerhalb der Leitregion des Briefzentrums) erfolgen.<sup>10</sup>

Die Abgrenzung der gesamten Beförderungskette in Teilleistung und Vorleistung wird in der nachfolgenden Abbildung exemplarisch dargestellt.

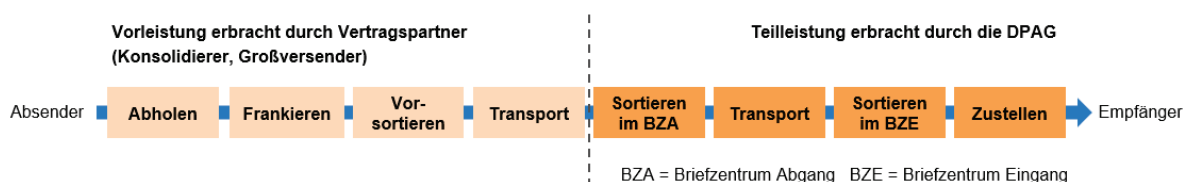


Abbildung 7: Beispiel der Teilleistungsart BZA

Neben Privatkunden nutzen auch Geschäftskunden das Netz der DP AG. Diese lassen sich unterteilen in Großversender, Kleinversender und Konsolidierer. Großversender (z.B. Versicherungsunternehmen) weisen hohe Sendungsmengen auf und können daher direkt mit der DP AG vertragliche Vereinbarungen über Teilleistungen abschließen. Unternehmen mit geringen Sendungsmengen (Kleinversender), die die Mindestmenge zum Abschluss eines Teilleistungsvertrages nicht erreichen, können sich eines Konsolidierers bedienen. Der Konsolidierer führt die Sendungen seiner Kunden zusammen und kann diese wiederum als Großversender bei der DP AG teilleistungsfähig einliefern. Großversender und Konsolidierer erhalten hierfür eine mengengestaffelte Rückerstattung auf das jeweilige Porto. Die Differenz zwischen dem Porto und der erzielten mengengestaffelten Rückerstattung ergibt das so genannte Teilleistungsentgelt (TL-Entgelt). Der Konsolidierer gibt schließlich die erzielte Rückerstattung abzgl. vereinbarter Dienstleistungskosten (Bearbeitungsgebühr) an seine Kunden weiter (siehe hierzu unter Kapitel 4).

<sup>8</sup> Vgl. BVerwG v. 20.05.2009 - 6 C 14.08; OVG v. 22.01.2008 - 13 A 4362/00; VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555-14

<sup>9</sup> Vgl. VG Köln v. 01.12.2015 - 22 K 3555/14

<sup>10</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

Die ab dem 01.01.2020 gültigen Rückerstattungsätze der DP AG für die beispielhaft dargestellte Teilleistungsart BZA können der nachfolgenden Abbildung 8 entnommen werden:

### Rückerstattungsätze DP AG

Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief				
	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	in %	in %	in %	in %	in %
ab 500 bis 1.000 Sendungen	-	-	17%	15%	-
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	-	-	20%	17%	-
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	-	-	23%	21%	-
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	-	-	27%	25%	-
ab 4.001 Sendungen	-	-	31%	29%	-
ab 5.000 bis 10.000 Sendungen	28%	20%	31%	29%	28%
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	30%	23%	31%	29%	30%
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	34%	26%	31%	29%	34%
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	37%	30%	31%	29%	37%
ab 25.001 Sendungen	41%	33%	31%	29%	41%

Abbildung 8: Rückerstattungsätze BZA-Einlieferung zum 01.01.2020

Eine BZE-Einlieferung erhöht die erzielbare Rückerstattung weiter, da die Leistungen des BZA-Briefzentrums und der zwischen den Briefzentren erforderliche Transport nicht in Anspruch genommen werden müssen und die Abgangssortierung entfällt. Die Briefsendungen befinden sich in diesem Fall bereits in der Zielregion des Empfängers. Die ab dem 01.01.2020 geltenden Rückerstattungsätze für BZE-Einlieferung sind in Abbildung 9 dargestellt.

### Rückerstattungsätze DP AG

Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	BZE Kunde Brief/ BZE Konsolidierung Brief				
	Standardbrief	Kompaktbrief	Großbrief	Maxibrief	Postkarte
	in %	in %	in %	in %	in %
ab 100 Sendungen			34%	32%	
ab 250 Sendungen	44%	36%	34%	32%	44%

Abbildung 9: Rückerstattungsätze BZE-Einlieferung zum 01.01.2020

Großversender und Konsolidierer können Verträge im Sinne des § 28 Abs. 1 PostG mit der DP AG abschließen. In diesen Verträgen werden die vom Großversender bzw. Konsolidierer zu erbringenden Vorleistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Briefsendungen, die Anforderungen an die Frankierung von Briefsendungen, die Voraussetzungen zur Erbringung von Infrastrukturleistungen und die genauen Rückerstattungsregeln festgelegt.

Die DP AG bietet Großversendern und Konsolidierern 13 unterschiedliche Verträge bzw. Vereinbarungen und Zusatzvereinbarungen über Teilleistungen an. Die Verträge für Dialogpost werden in Kapitel 8 näher erläutert.

Die TL-Entgelte für Konsolidierer und Großversender sind in ihrer Systematik und Höhe gleich. Allerdings unterscheiden sich für Großversender und Konsolidierer die für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen zu erfüllenden Bedingungen wie z.B. die Anbringung einer Konsolidierer Kennziffer. Für alle Verträge gilt, dass in der Regel keine Vertragsdauer festgelegt wird und für den Vertragspartner der DP AG weder eine Nutzung des Vertrages verpflichtend ist noch eine Verpflichtung zur Einlieferung besteht. Ob mit der DP AG abgeschlossene Verträge seitens der Vertragspartner genutzt werden, ist aus den bei der Bundesnetzagentur vorgelegten Verträgen nicht ersichtlich. Daher kann die bei einzelnen Verträgen ausgewiesene Anzahl höher ausfallen als die Anzahl der tatsächlich genutzten Verträge. Eine Bereinigung der Vertragslage um "nicht genutzte" Verträge kann seitens der Bundesnetzagentur erst erfolgen, wenn wesentliche Änderungen an den Verträgen vorgenommen werden. Aus diesem Grund können die vorliegenden Angaben zur Anzahl der jeweiligen Verträge von früheren Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur abweichen. Nachfolgend werden die von der DP AG angebotenen Verträge aufgelistet und die Inhalte bzw. die Bedingungen kurz dargestellt.

### **3.1 Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage**

Die Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage umfasst die Freimachung von Sendungen und die Abrechnung der Porti mit einer Standardsoftware oder einer vom Kunden erstellten Software. Die erstellte Software wird von einem Fachberater DV-Freimachung der DP AG abgenommen. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Nutzung der DV-Freimachung sind neben dem Abschluss der Vereinbarung noch die Sortierung nach Postleitzahlen, die fortlaufende Nummerierung der Sendungen, die Zertifizierung des Layouts von Anschrift und Frankiervermerk mit Matrixcode gemäß den Vorgaben der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ und eine durchschnittliche Mindestmenge je Einlieferung von 4.000 bzw. 2.000 Standard- bzw. Kompaktsendungen oder 200 Groß- und Maxisendungen.<sup>11</sup> Die Einlieferung der Sendungen erfolgt in den entsprechenden Großannahmestellen der DP AG. Für die Erzielung einer Rückerstattung ist neben dem Frankieren auch die Sortierung und Nummerierung der Sendungen verpflichtend. Hierfür erhält der Vertragspartner der DP AG eine Rückerstattung in Höhe von 1 % des aktuellen Portos für das jeweilige Basisprodukt.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

---

<sup>11</sup> Vgl. DV-Freimachung: Ihr Vorteil mit System, Informationen und Hinweise für die Anwendung. DP AG, Stand Januar 2019



Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2019	Rückerstattung für die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage in 2020	Veränderung
6.447	0,008 EUR	0,008 EUR	+,-0,000 ct.

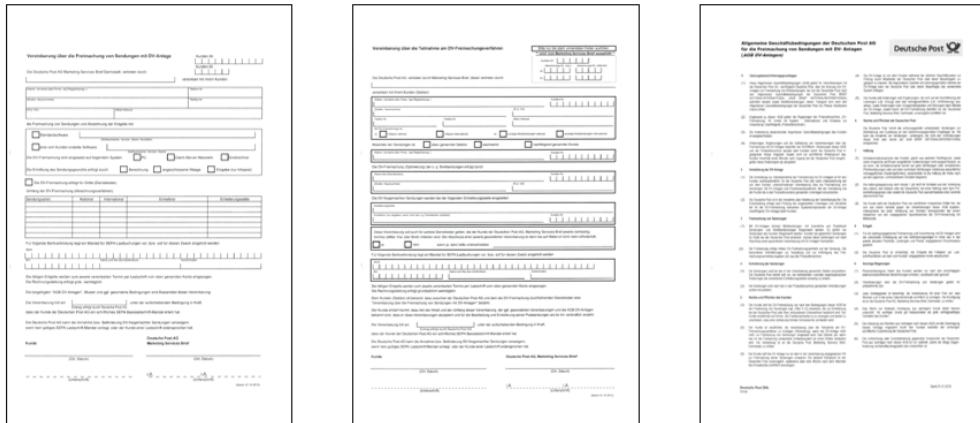


Abbildung 10: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand Juni 2020)

### 3.2 Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine

Durch den Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine erwirbt der Kunde das Recht zur Frankierung von Briefsendungen mit einer Frankiermaschine.<sup>12</sup> Hierfür erhält der Kunde von der DP AG eine Rückerstattung in Höhe von 1%. Im Gegensatz zur DV-Freimachung ist bei der Nutzung einer Frankiermaschine ein Mindestumsatz von 200 Euro pro Geschäftsvorfall und Frankiermaschine erforderlich.<sup>13</sup> Die Sendungen sind hierbei zu ordnen und ferner nach Standard, Kompakt und/ oder Groß- und Maxisendungen zu trennen.<sup>14</sup>

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2019 nach 20120 wird ebenfalls ausgewiesen.

<sup>12</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

<sup>13</sup> Vgl. DP AG, „Leistungen und Preise“, Stand 01.01.2019, S. 39

<sup>14</sup> Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für die Frankierung von Sendungen mit Frankiermaschinen

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2019	Rückerstattung für die Nutzung einer Frankiermaschine in 2020	Veränderung
172.421	0,008 EUR	0,008 EUR	+0,000 ct.

The image shows a screenshot of a Deutsche Post form titled "Formular zurücksetzen" (Reset form) and "Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine" (Order for the use of a franking machine). The form is in German and includes the following sections:

- Formular zurücksetzen**: A button to reset the form.
- Deutsche Post**: The logo of Deutsche Post.
- Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine**: The main title of the form.
- Auftraggeber (Kunde/Firma)**: Fields for the customer's name, address, and contact information.
- Die Frankierung von Sendungen soll künftig über folgende Frankiermaschine erfolgen**: Fields to specify the franking machine to be used.
- Abwechslende Bestand der Frankiermaschine**: A section for specifying the machine's capacity and other details.
- Gewünschte Zahlungsarten/Wartungsverbindung**: A section for specifying the payment method and maintenance connection.
- Zahlung per Verlust**: A checkbox for payment by loss.
- Abbuchung der Periodenabgaben soll im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens von folgendem Konto erfolgen**: A checkbox for SEPA direct debit.
- IBAN (maximal 34 Stellen)**: A field for the IBAN number.
- BIC (maximal 11 Stellen)**: A field for the BIC code.
- Mandantenname (maximal 35 Stellen)**: A field for the merchant name.
- Das Auftragsformular der Deutschen Post ist als e.a. beizubehalten / Kennung der Zahlung gemäß der Nachfragen sind in Rechnung gesetzlich Frankierungen**: A checkbox for keeping the form and issuing invoices.
- Soll die Rechnung an eine von der e.g. Anschrift abweichende Rechnungschrift verschickt werden, bitte diese in der Anlage angeben**: A checkbox for sending the invoice to a different address.
- Deutsche Post**: The logo of Deutsche Post.
- Formular zurücksetzen**: A button to reset the form.

Abbildung 11: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine (Stand Juni 2020)

### 3.3 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Der Großversender kann je nach Ort der Einlieferung einen Vertrag über Teilleistungen BZA oder BZE abschließen. Der Vertrag ermöglicht dem Großversender - unter bestimmten einzuhaltenden Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit - die Einlieferung von Briefsendungen bei der DP AG:<sup>15</sup>

- **Vorsortierung und Durchnummerierung**

Die Sendungen sind jeweils auf die ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen (Leitregion) vorzusortieren. Für jedes Basisprodukt (Standard-, Kompakt-, Groß-, Maxibrief) sind die Sendungen durchlaufend zu nummerieren.

- **Befüllung der Briefbehälter**

Die Briefsendungen müssen in von der DP AG bereitgestellten Briefbehältern eingeliefert werden. Hierbei ist eine Trennung nach Basisprodukten und zudem nach Art der Frankierung vorzunehmen. Ebenfalls wird geregelt, wann ein Briefbehälter als vollständig befüllt gilt.

- **Frankierung der Sendungen**

Zugelassen sind die Frankierarten „DV-Freimachung“ und „Frankierung über Frankiermaschinen“. Die Frankierung kann durch den Kunden selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Vereinbarungen<sup>16</sup> mit der DP AG oder durch Nutzung des Frankierservices der DP AG erfolgen. Sollte der Kunde einen Vertrag über Infrastrukturleistungen<sup>17</sup> abgeschlossen haben, dann gelten besondere Anforderungen an die Frankierung.

- **Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe**

Die Briefsendungen müssen maschinenlesbar sein und der Kunde muss als Absender auf dem Briefumschlag erkennbar sein.

- **Mindestmengen**

Die Mindestmengen können nach Basisprodukt und Art der Einlieferung (BZA bzw. BZE) variieren. Die Mindestmenge für die Einlieferung BZA von Standard-, Kompaktbrief und Postkarte liegt bei 5000 Sendungen und von Groß- und Maxibrief bei 500 Sendungen. Bei einer Einlieferung BZE wird bei den Basisprodukten Standard-, Kompaktbrief und Postkarte eine Mindestmenge von 250 Sendungen je Einlieferung vorausgesetzt. Für Groß- und Maxibrief liegt die Mindestmenge für eine Einlieferung BZE bei 100 Sendungen.

---

<sup>15</sup> AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber Kunden (AGB Teilleistungen Brief)

<sup>16</sup> Siehe hierzu 3.1 und 3.2.

<sup>17</sup> Vgl. „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ siehe 3.4

• **Einlieferungsdokumente**

Der Großversender hat für die Einlieferung der Briefsendungen ein bestimmtes Dokument zu verwenden. Die aktuellen Einlieferungsunterlagen werden unter [www.einlieferungslisten.de](http://www.einlieferungslisten.de) von der DP AG bereitgestellt. Bei der Annahme der Briefsendungen wird durch die DP AG die Anzahl der übergebenen Behälterwagen bestätigt.

• **Sonstiges**

Die Annahme der Briefsendungen erfolgt in der Regel zu vereinbarten Zeiten und muss für eine taggleiche Weiterverarbeitung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen. Die DP AG ist aber vertraglich nicht verpflichtet, bestimmte Lieferfristen oder Ablieferungstermine einzuhalten.

Der Vertrag über Teilleistungen BZA enthält darüber hinaus mengengestaffelte Rückerstattungsätze. Im Rahmen der Verträge über Teilleistungen BZE kommt ab Erreichen der Mindestmenge ein einheitlicher Rückerstattungsatz zur Anwendung. Die Rückerstattungsätze für das Jahr 2020 sind in den Abbildungen 8 und 9 dargestellt. Darüber hinaus können detaillierte Angaben zu den jeweils relevanten Mengengestaffelungen und Rückerstattungsätzen für die Jahre 2010-2020 dem Anhang entnommen werden. Die Rückerstattung wird abzgl. bereits gewährter Rückerstattungen aufgrund vereinbarter und erfolgter DV-Freimachung oder Frankierung über Frankiermaschine gezahlt.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE dar und weisen die jeweiligen TL-Entgelte (einschließlich 1% AFM/DV-Rabatt, ohne ISR-Rabatt) ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen (jeweils bei max. Rückerstattung), exemplarisch bezogen auf den Standardbrief, aus. Die Veränderung des TL-Entgelts von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZA in 2019*	TL-Entgelt BZA in 2020*	Veränderung
1.021	0,456 EUR	0,472 EUR	+0,016 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 25.001 Sendungen

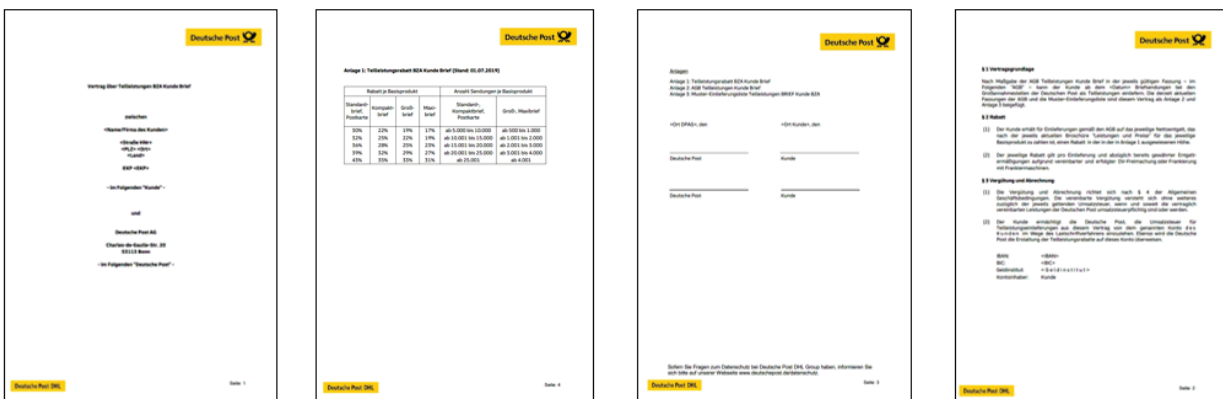


Abbildung 12: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand Juni 2020)

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZE in 2019*	TL-Entgelt BZE in 2020*	Veränderung
2.088	0,432 EUR	0,448 EUR	+0,016 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 250 Sendungen

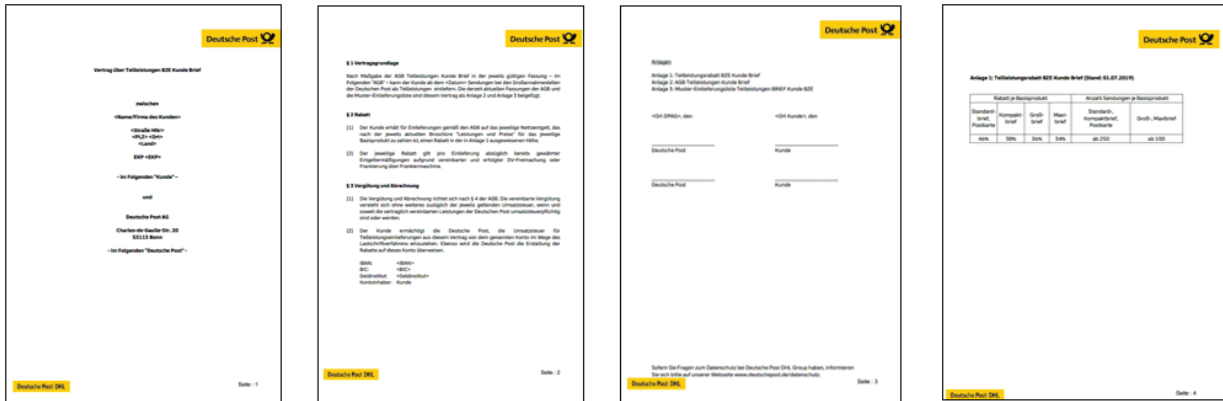


Abbildung 13: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand Juni 2020)

### 3.4 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief

Über die Zusatzvereinbarung wird der Vertrag über Teilleistungen für Großversender dahingehend erweitert, dass die Sendungen der mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen ebenfalls als eigene Sendungen des Großversenders gelten. Die verbundenen Unternehmen werden in der Anlage zur Zusatzvereinbarung aufgelistet.

### 3.5 Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief

Sollte die Einlieferung von Briefsendungen in das Briefzentrum durch einen Konsolidierer erfolgen, gibt es neben den oben genannten Bedingungen und TL-Entgelten für Geschäftskunden noch zusätzliche Regelungen in den spezifischen AGB.<sup>18</sup> Zu beachten ist, dass der Konsolidierer nicht Absender einer Briefsendung ist und aufgrund der Zusammenführung von Briefsendungen mehrerer kleinerer Versender große Sendungsmengen anfallen können. Die wesentlichen zusätzlichen Regelungen betreffen:

- den Vorbehalt zur Zuweisung einer bestimmten Annahmestelle durch die DP AG, soweit die Kapazitäten anderer Annahmestellen ausgelastet sind.
- die Zurückbeförderung von unzustellbaren Briefsendungen an den Absender
- die Anbringung einer Konsolidierer Kennziffer (K-Nummer) auf allen Briefumschlägen

Die nachfolgenden Abbildungen geben eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über Teilleistungen BZA und BZE für die gewerbsmäßige Konsolidierung und weisen die jeweiligen TL-Entgelte ab einer Einlieferungsmenge von 25.001 bzw. 250 Sendungen (jeweils max. Rückerstattungsstufe),

<sup>18</sup> Vgl. AGB der Deutschen Post für Teilleistungszugang bei der Beförderung von Briefen gegenüber gewerbsmäßiger Konsolidierung (AGB Teilleistungen Brief)

exemplarisch für den Standardbrief, aus. Die Veränderung des TL-Entgelts von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZA in 2019*	TL-Entgelt BZA in 2020*	Veränderung
186	0,456 EUR	0,472 EUR	+0,016 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 25.001 Sendungen

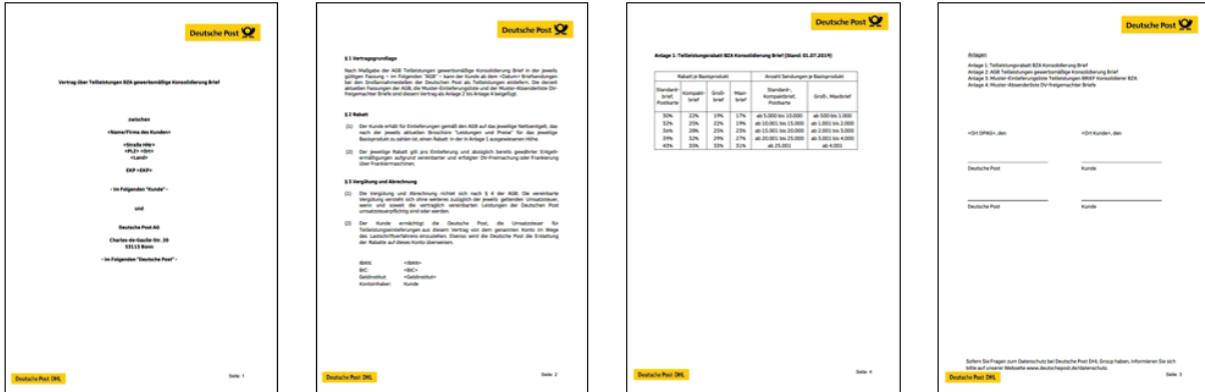


Abbildung 14: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2020)

Anzahl der Verträge	TL-Entgelt BZE in 2018*	TL-Entgelt BZE in 2019*	Veränderung
224	0,432 EUR	0,448 EUR	+0,016 EUR

\*ab einer Einlieferungsmenge i.H.v. 250 Sendungen

Abbildung 15: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2020)

### 3.6 Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen

Zum 01.01.2018 hat die DP AG einen Vertrag über die „Erbringung von Infrastrukturleistungen“ in den Markt eingeführt. Großversender und Konsolidierer, welche einen Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE abgeschlossen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Rückerstattung von der DP AG erhalten. Die zu erbringende Vorleistung des Großversenders oder Konsolidierers erfasst Maßnahmen im Bereich der Entgeltsicherung. Großversender und Konsolidierer, die Briefsendungen frankieren und eine Vereinbarung mit der DP AG über die Frankierung mit DV-Anlage oder Frankiermaschine abgeschlossen haben, können einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließen. Die Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Großversender oder Konsolidierer erfolgt durch die Vorankündigung jeder Einlieferung von frankierten Briefsendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG. Das „Auftragsmanagement“ stellt ein Portal für Kunden der DP AG dar, welches die Möglichkeit bietet, Informationen zu eingelieferten Sendungen zu hinterlegen und abzurufen.<sup>19</sup> Für die Frankierung der Briefsendungen ist ein vorgegebenes Frankierlayout zu verwenden. Für die Erbringung der vorgenannten Leistungen hat die DP AG bis zum 30.06.2019 eine Rückerstattung in Höhe von 3% vom Porto des jeweiligen Basisproduktes gezahlt. Zum 01.07.2019 wurde die Rückerstattung auf 5% angehoben.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für den Standardbrief, aus. Hat der Kunde einen Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE Kunde Brief (siehe hierzu 3.3) bzw. einen Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (siehe hierzu 3.5) abgeschlossen, kann er durch den Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen die in der Abbildung 16 dargestellte Rückerstattung zusätzlich erzielen und damit das TL-Entgelt weiter reduzieren. Die Veränderung der Rückerstattung von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in 2019	Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in 2020	Veränderung
1.999	0,04 EUR	0,04 EUR	+/- 0,000 EUR

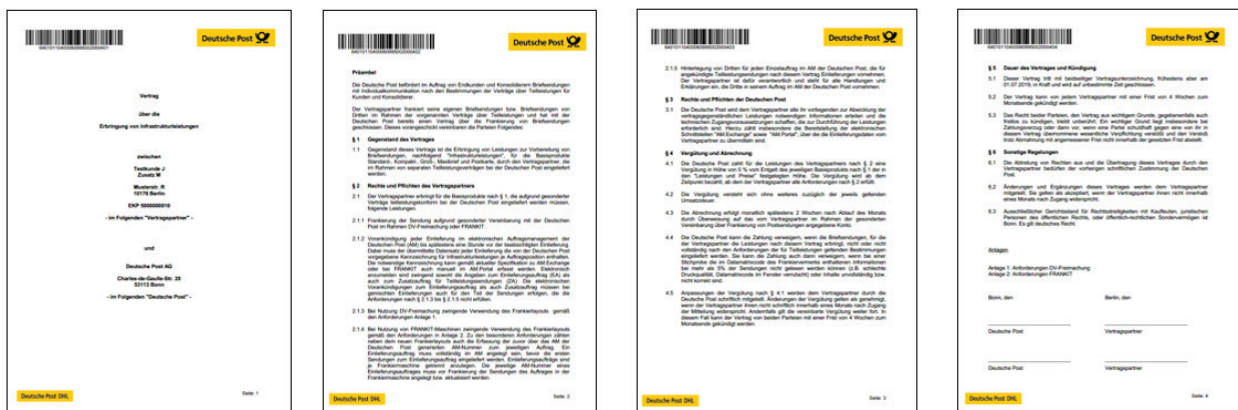


Abbildung 16: Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen (Stand Juni 2020)

<sup>19</sup> DP AG, Nutzungsbedingungen Auftragsmanagement, Stand 10.07.2009, abrufbar unter [https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E\\_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/nutzungsbedingungen\\_am\\_portal\\_de.pdf](https://www.deutschepost.de/content/dam/dpag/images/E_e/Elektronisches%20Auftragsmanagement/nutzungsbedingungen_am_portal_de.pdf)

## 4 Entgeltlogik von Teilleistungen

Die Großversender und Konsolidierer können durch Abschluss der oben genannten Verträge bzw. Vereinbarungen (und bei Abschluss von Teilleistungsverträgen zur Dialogpost) Rückerstattungen von der DP AG auf das zu entrichtende Porto für das jeweilige Basisprodukt (Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte) erzielen. Für Großversender und Konsolidierer ergibt sich das tatsächliche TL-Entgelt - wie bereits oben ausgeführt - aus dem Porto des jeweiligen Basisprodukts abzüglich der erzielten Rückerstattung. Das durch die Großversender und Konsolidierer gezahlte TL-Entgelt deckt auf vertraglicher Ebene folglich den Teil der Beförderungskette beginnend beim Briefzentrum, in dem die Einlieferung erfolgt, bis zum Empfänger ab.

### 4.1 Erstattungssystematik

In Abhängigkeit von der Vertragskonstellation kann der Großversender oder Konsolidierer das TL-Entgelt entsprechend reduzieren. Die optimale Vertragskonstellation zur Reduktion der TL-Entgelte erzielt der Großversender bzw. Konsolidierer, wenn er einen Vertrag über Teilleistungen BZE und einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abschließt. Die jeweilige vertragliche Konstellation und die Erstattungssystematik werden in der folgenden Abbildung 17 dargestellt. Hierbei wird aber nur das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern der DP AG und der DP AG selbst berücksichtigt. Die vertraglichen und abrechnungstechnischen Verhältnisse zwischen dem Konsolidierer und dem Versender werden in Kapitel 6 näher dargestellt. Zu unterscheiden ist zwischen mehreren Fällen. Der Großversender liefert direkt im Briefzentrum Eingang ein und erbringt auch die Infrastrukturleistungen (Fall A). Der Versender (Groß- oder Kleinversender) nutzt die Dienste eines Konsolidierers, aber frankiert noch selbst (Fall B). Im dritten Fall (Fall C) erbringt der Konsolidierer sämtliche Leistungen (inkl. Frankierung) für den Versender.

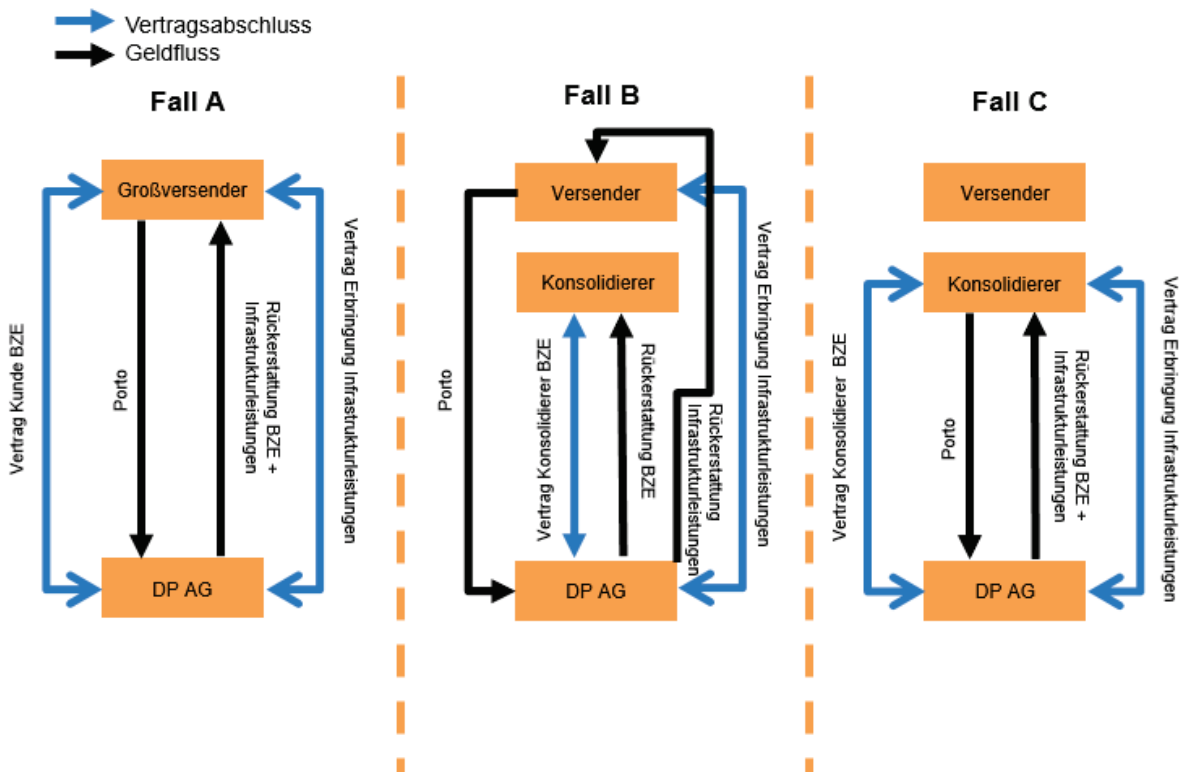


Abbildung 17: Erstattungssystematik mit Infrastrukturleistungen



In **Fall A** hat der Großversender eine direkte Vertragsbeziehung zur DP AG. Für die maximale Rückerstattung hat der Großversender einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ und einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ abgeschlossen. Das Briefporto zahlt der Großversender direkt an die DP AG und erhält nach der Einlieferung der Sendungen aufgrund der selbst erbrachten Leistungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit der Sendungen und für die erbrachten Infrastrukturleistungen (Entgeltsicherung) eine Rückerstattung von der DP AG. Für die Erbringung der Infrastrukturleistungen hat der Großversender seine Einlieferung über das „Auftragsmanagement“ der DP AG anzumelden.

Nutzt der Versender die Leistungen eines Konsolidierers und frankiert die Sendungen eigenständig (**Fall B**), dann benötigt er keinen „Vertrag über Teilleistungen BZE“, da der Konsolidierer einen solchen Vertrag abgeschlossen haben wird. Für die maximal mögliche Rückerstattung hat der Versender allerdings noch einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ abzuschließen. Das Briefporto zahlt der Versender, da er die Frankierung der Sendungen vornimmt. Der Konsolidierer sammelt die Sendungen vom Versender und bündelt diese mit den Sendungen anderer Versender. Anschließend liefert der Konsolidierer die Sendungen im Briefzentrum der DP AG ein. Für die Einlieferung der teilleistungsfähigen Sendungen erhält der Konsolidierer eine Rückerstattung von der DP AG. In Fall B müssen sowohl der Versender als auch der Konsolidierer Infrastrukturleistungen erbringen. Dies bedeutet, dass der Versender Aufträge für seine Sendungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG anlegen muss. Der Konsolidierer muss seinerseits seine Einlieferungen im „Auftragsmanagement“ der DP AG über Zusatzaufträge mit den im „Auftragsmanagement“ hinterlegten Aufträgen des Versenders kennzeichnen. Wenn Versender und Konsolidierer diese Schritte erfüllt haben, dann erhält der Versender die Rückerstattung für die Erbringung der Infrastrukturleistung.

Sofern der Konsolidierer für den Versender die Frankierung und die Einlieferung von Sendungen im Briefzentrum Eingang übernimmt (**Fall C**), hat er zur Erreichung der maximal möglichen Rückerstattung sowohl einen „Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen“ als auch einen „Vertrag über Teilleistungen BZE“ mit der DP AG abzuschließen. Der Konsolidierer nutzt dann das Auftragsmanagement und benötigt keine Zusatzaufträge für die Einlieferung von Sendungen der Versender. Sämtliche Rückerstattungen werden von der DP AG direkt an den Konsolidierer ausgezahlt.

Unabhängig von den oben genannten Verträgen hat jeder Frankierer mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Für die Darstellung der Erstattungssystematik ist dies aber vernachlässigbar, da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im „Vertrag über Teilleistungen BZE“ inkludiert ist.

## 4.2 Entgeltlogik

Die Entgeltlogik lässt sich aus den Verträgen der DP AG ableiten. Großversender oder Konsolidierer sind verpflichtet, das Briefporto für das jeweilige Basisprodukt an die DP AG zu entrichten. Für die durch den Großversender oder Konsolidierer erbrachten Vorleistungen erstattet die DP AG - nach eingelieferter Menge gestaffelt - an den Großversender bzw. Konsolidierer einen Teil des Briefportos zurück. Die Höhe der jeweiligen Rückerstattung nach erbrachter Vorleistung kann den jeweiligen Verträgen entnommen werden und findet sich für alle Basisprodukte getrennt nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung tabellarisch im Anhang wieder. Das TL-Entgelt ergibt sich als Differenz zwischen dem Briefporto und der jeweiligen Rückerstattung.

**Entgeltlogik von Teilleistungen**

	2019		2020	
	relativ	absolut	relativ	absolut
Porto Standardbrief	100%	0,800 €	100%	0,800 €
Rückerstattung für Erbringung von Infrastrukturleistungen	5%	0,040 €	5%	0,040 €
Rückerstattung für Teilleistungen bei BZA-Einlieferung	43%	0,344 €	41%	0,328 €
zusätzliche Rückerstattung für Teilleistungen bei BZE-Einlieferung	3%	0,024 €	3%	0,024 €
maximal mögliche Rückerstattung	51%	0,408 €	49%	0,392 €
TL-Entgelt	49%	0,392 €	51%	0,408 €

Abbildung 18: Entgeltlogik von Teilleistungen in 2019 und 2020 bei BZE-Einlieferung

In Abbildung 18 wird die Berechnung des TL-Entgelts beispielhaft anhand der optimalen Vertragskonstellation für den Standardbrief in den Jahren 2019 (ab 01.07.) und 2020 gezeigt. Die optimale Vertragskonstellation liegt dann vor, wenn bei Einlieferung der max. Sendungsmenge Rückerstattungen sowohl aus einem Vertrag über Teilleistungen BZE als auch aus einem Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen erzielt werden. Zum einen wird der Rückerstattungssatz in % ausgewiesen und zum anderen der Rückerstattungsbetrag in € angegeben. Der Rückerstattungssatz gibt an, welcher Anteil am Briefporto von der DP AG für die erbrachte Leistung des Vertragspartners gezahlt wird. Seit dem 01.07.2019 beträgt das Porto für den Standardbrief 0,80 Euro. Hiervon ausgehend wird von der DP AG die Rückerstattung für die erbrachte Leistung des Vertragspartners berechnet. Die DP AG zahlt 5% von 0,80 Euro – also 0,04 Euro – für die Erbringung von Infrastrukturleistungen bzw. erbrachte Leistungen für die Entgeltsicherung. Wenn eine BZA-Einlieferung der Sendungen erfolgt, werden 41% des Briefportos – also 0,328 Euro - angesichts erbrachter Leistungen des Vertragspartners für die Einlieferung der teilleistungsfähigen Sendungen erstattet. Für eine BZE-Einlieferung kann der Vertragspartner noch zusätzlich 3% des Briefportos – also 0,024 Euro – zurückerhalten. Die maximal erzielbare Rückerstattung für einen Versender kann bis zu 49% - also 0,392 Euro - des Portos in Höhe von 0,80 Euro für den Standardbrief betragen. Das TL-Entgelt liegt somit bei 0,408 Euro.

Aus Abbildung 18 geht ebenfalls hervor, dass die maximal erzielbare Rückerstattung für einen Standardbrief in 2019 noch 51% des Portos- also 0,408 Euro - des Portos ausgemacht hat. Das TL-Entgelt ist damit gegenüber 2019 um 0,016 Euro gestiegen.

## 5 Entwicklung der Rückerstattungssätze und TL-Entgelte bei der DP AG

Großversender und Konsolidierer haben in der Regel einen Vertrag über Teilleistungen BZE und zusätzlich einen Vertrag über Teilleistungen BZA abgeschlossen. Versender mit geringem Sendungsaufkommen werden, wie oben dargestellt, einen Konsolidierer mit der Einlieferung ihrer Sendungen bei der DP AG beauftragen, um die maximal mögliche Rückerstattung auf das Porto zu erzielen, da die Rückerstattung von der Einlieferungsmenge bestimmt wird. Das zu zahlende TL-Entgelt ergibt sich nach Abzug der erzielten Rückerstattung vom gültigen Porto des jeweiligen Basisproduktes.

### 5.1 Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. Rückerstattungen

Die nachfolgende Abbildung 19 stellt die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE von 2010 bis 2020 exemplarisch für den Standardbrief dar. Bei der Betrachtung wird das Erreichen der jeweils maximal möglichen Einlieferungsmenge, also 25.001 Sendungen bei BZA-Einlieferung und 250 Sendungen bei BZE-Einlieferung, zugrunde gelegt. Damit bildet die Abbildung die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA/BZE, die in den jeweiligen Jahren sowohl für Großversender als auch für Konsolidierer maximal erreichbar waren, ab.

#### Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA/BZE

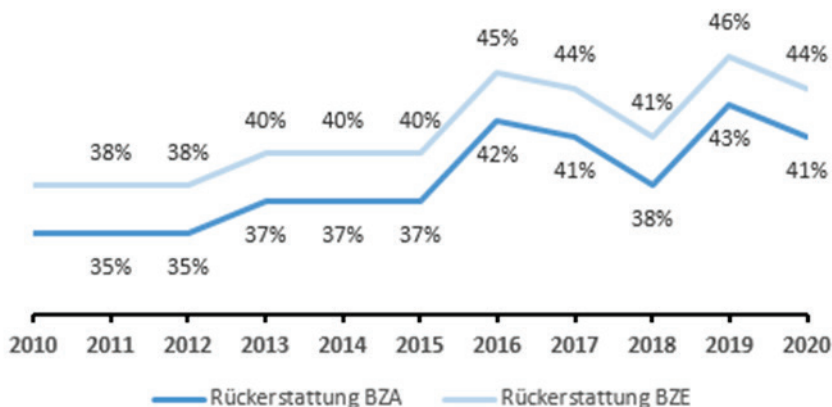


Abbildung 19: Entwicklung der Rückerstattungssätze seit 2010

Im Vergleich zu 2010 sind die Rückerstattungssätze von 35% auf 41% (Teilleistungen BZA) und 38% auf 44% (Teilleistungen BZE) gestiegen. Hierbei erfolgte die Entwicklung der Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und Teilleistungen BZE durchgehend parallel.

In der nachfolgenden Abbildung werden die maximal möglichen Rückerstattungen für Teilleistungen BZA/BZE als Betrag in Euro ausgewiesen und dem jeweiligen Porto gegenübergestellt.

### Rückerstattungen für Teilleistungen BZA/BZE und Porto in €

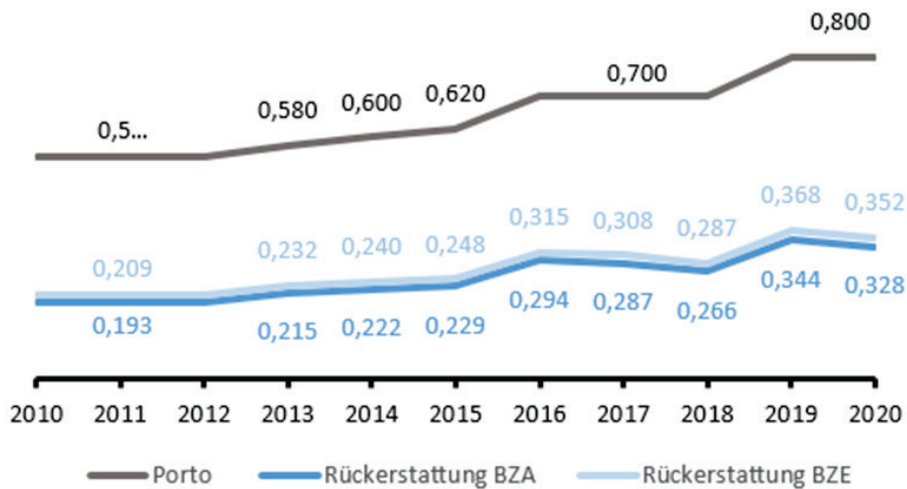


Abbildung 20: Entwicklung der Rückerstattungen seit 2010

Die Abbildung 20 zeigt, dass sich die Höhe der Rückerstattungen beim Standardbrief von 2010 bis 2012 nicht verändert hat. Zwischen 2013 und 2015 sind die Rückerstattungen von 0,215 Euro auf 0,229 Euro (BZA) bzw. von 0,232 Euro auf 0,248 Euro (BZE) gestiegen, obwohl der Rückerstattungssatz konstant bei jeweils 37% (BZA) bzw. 40% (BZE) gelegen hat. Die Veränderung in der Höhe der Rückerstattung war vorliegend auf die schrittweise Erhöhung des Portos von 0,58 Euro auf 0,62 Euro zurückzuführen. In 2016 hat sowohl eine Erhöhung des Portos auf 0,70 Euro als auch eine Erhöhung der Rückerstattungssätze auf 42% (BZA) bzw. 45% (BZE) stattgefunden. Die sich daraus ergebende Rückerstattung lag bei 0,294 Euro (BZA) bzw. 0,315 Euro (BZE). Von 2016 bis 2018 wurden die Rückerstattungssätze reduziert und damit die erzielbare Rückerstattung auf 0,266 Euro (BZA) bzw. 0,287 Euro (BZE) abgesenkt. In 2019 hat es eine Erhöhung des Portos auf 0,80 Euro gegeben, gleichzeitig wurden auch die Rückerstattungssätze angehoben. Die erzielbare Rückerstattung lag bei 0,344 Euro (BZA) bzw. 0,368 Euro (BZE). Zum 01.01.2020 hat die DP AG die Rückerstattungssätze wieder abgesenkt. Die aktuell geltenden Rückerstattungssätze in Höhe von 41% (BZA) bzw. 44% (BZE) führen aufgrund des gegenüber 2017 erhöhten Portos zu maximal möglichen Rückerstattungen in Höhe von 0,328 Euro (BZA) und 0,352 Euro (BZE).

Aus den in Anhang 1 und 2 für alle Basisprodukte aufgeführten Rückerstattungssätzen für Teilleistungen BZA und BZE seit 2010 geht weiterhin hervor, dass im Jahr 2019 eine Veränderung der Rückerstattungsstruktur durch die DP AG für die Basisprodukte Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte vorgenommen wurde. Bis zum 01.07.2019 hatten diese Basisprodukte eine einheitliche Staffelung der Rückerstattungssätze pro Mengenkategorie. Diese sah beispielsweise in dem Zeitraum von 2010 bis 2016 Rückerstattungssätze in Höhe von 20%, 23%, 27%, 31% und 35% für alle genannten Basisprodukte vor. Seit dem 01.07.2019 gelten für jedes der Produkte dagegen unterschiedliche Staffelungen. So liegen beispielsweise für den Kompaktbrief die Rückerstattungssätze in 2020 bei 20%, 23%, 26%, 30% und 33%. Beim Großbrief betragen die Rückerstattungssätze hingegen 17%, 20%, 23%, 27% und 31%.

In 2018 hat die DP AG zusätzlich die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen in Höhe von 3% eingeführt. Diese wurde zum 01.07. 2019 auf 5% erhöht und gilt in gleicher Höhe auch für 2020 unverändert weiter.

## 5.2 Entwicklung der TL-Entgelte

Das TL-Entgelt ergibt sich als Differenz zwischen dem Porto des jeweiligen Basisproduktes und dem zum Betrachtungszeitraum gültigen Rückerstattungssatz. Nachdem die Entwicklung der Rückerstattungssätze bzw. der erzielbaren Rückerstattungen unter Punkt 5.1 dargestellt wurde, werden hier spiegelbildlich die TL-Entgelte in ihrer Entwicklung aufgezeigt.

Analog zu den Rückerstattungen veranschaulicht die nachfolgende Abbildung exemplarisch anhand des Standardbriefs die Entwicklung des Portos sowie die Entwicklung der TL-Entgelte (BZA und BZE) seit dem Jahr 2010. Auch hier wird für alle Jahre jeweils die Erzielung der maximalen Rückerstattung für Teilleistungen BZA/BZE (bei maximaler Einlieferungsmenge) unterstellt.

### TL-Entgelte BZA/BZE und Porto in €

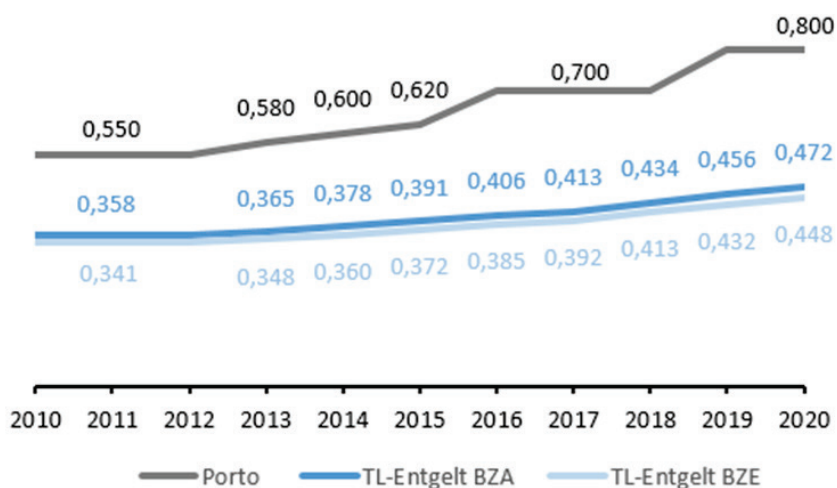


Abbildung 21: TL-Entgelte BZA und BZE seit 2010

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass seit 2010 die TL-Entgelte BZA und BZE eine steigende Tendenz aufweisen. Da auch die Rückerstattungen innerhalb der letzten zehn Jahre tendenziell gestiegen sind, muss der Anstieg der Rückerstattungen durch den Anstieg des Portos überkompensiert worden sein, so dass auch die TL-Entgelte zugenommen haben.

Abbildung 21 berücksichtigt noch nicht die Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen zum 01.01.2018. Großversender und Konsolidierer, die Infrastrukturleistungen - also Vorleistungen im Zusammenhang mit der Entgeltsicherung - erbringen und den entsprechenden Vertrag mit der DP AG abgeschlossen haben, können aber diese zusätzliche Rückerstattung seit 2018 in Anspruch nehmen. In 2018 betrug die Rückerstattung für Infrastrukturleistungen für den Standardbrief 0,021 Euro (3%) und liegt seit 2019 bei 0,04 Euro (5%). In der nachfolgenden Abbildung werden exemplarisch für den Standardbrief die TL-Entgelte BZA und BZE, seit 2018 unter Berücksichtigung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen dargestellt.

### TL-Entgelte BZA/BZE inkl. Infrastrukturleistungen in €

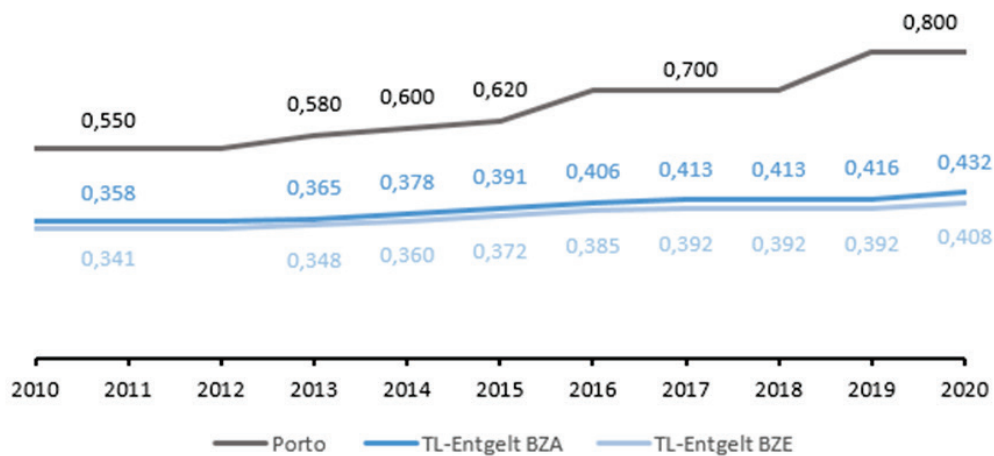


Abbildung 22: TL-Entgelte inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistungen seit 2018

Die Inanspruchnahme der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen führt zu einer Absenkung der TL-Entgelte. Da zeitgleich zur Einführung der Rückerstattung in 2018 die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE aber von 41% auf 38% (BZA) bzw. von 44% auf 41% (BZE) abgesenkt wurden, hat die Einführung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen vorliegend dazu geführt, dass Großversender bzw. Konsolidierer bei Erbringung von Infrastrukturleistungen die TL-Entgelte in 2018 auf dem Niveau von 2017 halten konnten. Diese lagen weiterhin bei 0,413 Euro (BZA) und 0,392 Euro (BZE). Ohne die Einführung der Rückerstattung für Infrastrukturleistungen wären die TL-Entgelte schon in 2018 gestiegen. In 2019 wurde das Porto erhöht, zeitgleich sind die Rückerstattungssätze für Teilleistungen BZA und BZE und auch der Rückerstattungssatz für Infrastrukturleistungen erhöht worden. Insgesamt hat dies dazu geführt, dass das TL-Entgelt BZE weiterhin bei 0,392 Euro konstant gehalten wurde, das TL-Entgelt BZE allerdings geringfügig auf 0,416 Euro angestiegen ist. In 2020 hat es eine weitere Erhöhung der TL-Entgelte auf 0,432 Euro (BZA) und 0,408 Euro (BZE) gegeben. Versender, welche sich nicht an der Erbringung von Infrastrukturleistungen bzw. der technisch verbesserten Entgeltsicherung beteiligen, zahlen hingegen weiterhin das in Abbildung 21 dargestellte höhere TL-Entgelt, also 0,472 Euro (BZA) und 0,448 Euro (BZE).

Die nachfolgende Abbildung 23 stellt für den Zeitraum 2010 - 2020 ergänzend für alle Basisprodukte der DP AG die TL-Entgelte bei Erzielung der maximalen Rückerstattung dar. Da der Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen erst in 2018 eingeführt wurde und es daher vor 2018 auch keine Rückerstattungen für die Erbringung von Infrastrukturleistungen gegeben hat, kann in der Abbildung für die Jahre vor 2018 in den relevanten Zeilen ("Entgelte für Teilleistungen BZA/BZE inkl. Infrastrukturleistung") kein Wert ausgewiesen werden.

Auch aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die TL-Entgelte für alle Basisprodukte zwischen 2010 und 2020 eine steigende Tendenz aufweisen. Welche Ursachen die Veränderung der Werte seit 2010 hat, ist letztlich nicht abschließend zu klären. Für die Änderung von 2018 nach 2019 ist zu vermuten, dass über die Anpassung der Rückerstattungssätze für das jeweilige Basisprodukt ein gleichbleibendes TL-Entgelt bei gleichzeitiger Erbringung von Infrastrukturleistungen erreicht werden sollte. Sowohl die Festsetzung des Portos (im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Maßgrößen) als auch der

Rückerstattungssätze und damit der TL-Entgelte unterliegt der unternehmerischen Entscheidung der DP AG. Weder das PostG noch die PEntgV enthalten über § 20 PostG hinaus Regelungen zur Bestimmung der Rückerstattungen bzw. TL-Entgelte. Aus den Entwicklungen der letzten Jahre lassen sich zumindest keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Festsetzungssystematik der DP AG ableiten.

**Entwicklung der Entgelte für Teilleistungen bei max. Rückerstattung 2010-2020 in €**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Standardbrief</b>	0,550	0,550	0,550	0,580	0,600	0,620	0,700	0,700	0,700	0,800	0,800
Entgelt für Teilleistung BZA	0,358	0,358	0,358	0,365	0,378	0,391	0,406	0,413	0,434	0,456	0,472
Entgelt für Teilleistung BZE	0,341	0,341	0,341	0,348	0,360	0,372	0,385	0,392	0,413	0,432	0,448
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,413	0,416	0,432
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,392	0,392	0,408
<b>Kompaktbrief</b>	0,900	0,900	0,900	0,900	0,900	0,850	0,850	0,850	0,850	0,950	0,950
Entgelt für Teilleistung BZA	0,585	0,585	0,585	0,585	0,585	0,553	0,553	0,561	0,587	0,618	0,637
Entgelt für Teilleistung BZE	0,558	0,558	0,558	0,558	0,558	0,527	0,527	0,536	0,562	0,590	0,608
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,561	0,570	0,589
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,536	0,542	0,561
<b>Großbrief</b>	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,550	1,550
Entgelt für Teilleistung BZA	0,943	0,943	0,943	0,943	0,943	0,943	0,943	0,957	1,001	1,039	1,070
Entgelt für Teilleistung BZE	0,899	0,899	0,899	0,899	0,899	0,899	0,899	0,914	0,957	0,992	1,023
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,957	0,961	0,992
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,914	0,915	0,946
<b>Maxibrief</b>	2,200	2,200	2,200	2,400	2,400	2,400	2,600	2,600	2,600	2,700	2,700
Entgelt für Teilleistung BZA	1,430	1,430	1,430	1,560	1,560	1,560	1,690	1,716	1,794	1,863	1,917
Entgelt für Teilleistung BZE	1,364	1,364	1,364	1,488	1,488	1,488	1,612	1,638	1,716	1,782	1,836
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									1,716	1,728	1,782
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									1,638	1,647	1,701
<b>Postkarte</b>	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,450	0,600	0,600
Entgelt für Teilleistung BZA	0,293	0,293	0,293	0,293	0,293	0,293	0,293	0,297	0,311	0,342	0,354
Entgelt für Teilleistung BZE	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,284	0,297	0,324	0,336
Entgelt für Teilleistung BZA inkl. Infrastrukturleistung									0,297	0,312	0,324
Entgelt für Teilleistung BZE inkl. Infrastrukturleistung									0,284	0,294	0,306

Abbildung 23: Entwicklung der Teilleistungsentgelte seit 2010

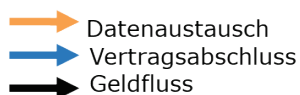


## 6 Übersicht über Anbieter für die Erbringung von Teilleistungen (Konsolidierer)

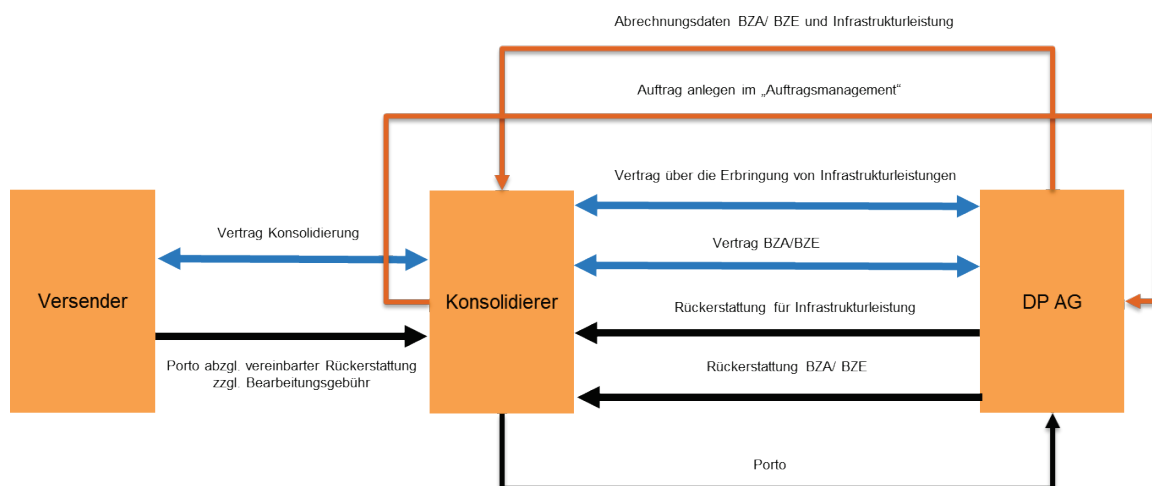
Neben einer direkten Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen bei der DP AG gibt es für Versender die Möglichkeit, die Dienste eines Konsolidierers in Anspruch zu nehmen. Die Konsolidierer führen die Sendungen verschiedener Versender zusammen und bereiten diese Sendungen teilleistungskonform auf. Die Konsolidierer bieten ihren Kunden die Erbringung sämtlicher Vorleistungen an, so dass die Kunden selbst bei geringen Sendungsaufkommen die Teilleistungsfähigkeit ihrer Sendungen mittelbar herstellen können und die Mindestmengen für die Erlangung der Rückerstattung für die teilleistungskonforme Einlieferung BZA bzw. BZE insgesamt erreicht werden. Wenn der Konsolidierer einen großen Kundenstamm mit einem gleichmäßigen Gesamtsendungsaufkommen hat und regelmäßig die Mengen für die Erzielung der maximalen Rückerstattung erfüllt, können für den einzelnen Versender diese höheren Rückerstattungssätze ebenfalls regelmäßig erreicht werden.

Der Versender zahlt für die Herstellung der Teilleistungsfähigkeit in der Regel eine Bearbeitungsgebühr an den Konsolidierer. Die Bearbeitungsgebühr richtet sich dabei nach den vom Konsolidierer zu erbringenden Leistungen für den Versender. Mögliche Leistungen der Konsolidierer können die Frankierung, Sortierung, Nummerierung, Zusammenführung der Sendungen mit denen anderer Versender, die Einlieferung im Briefzentrum der DP AG sowie die Nutzung des Auftragsmanagementsystems zur Gewährleistung der Rückerstattung im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturleistungen sein.

Die nachfolgende Abbildung 24 zeigt, welche vertraglichen Konstellationen für einen Konsolidierer möglich sind, wie die Zahlungsströme zwischen Konsolidierer, Versender und der DP AG aussehen und wie die Datenströme zwischen den Beteiligten verlaufen. Es lassen sich zwei Fälle in Abhängigkeit davon unterscheiden, ob die Erbringung von Infrastrukturleistungen und die Frankierung vom Konsolidierer (Fall A) oder von dem Versender (Fall B) mit der DP AG vereinbart werden.



### Fall A: Konsolidierung mit Infrastrukturleistungen Konsolidierer



## Fall B: Konsolidierung mit Infrastrukturleistungen Versender

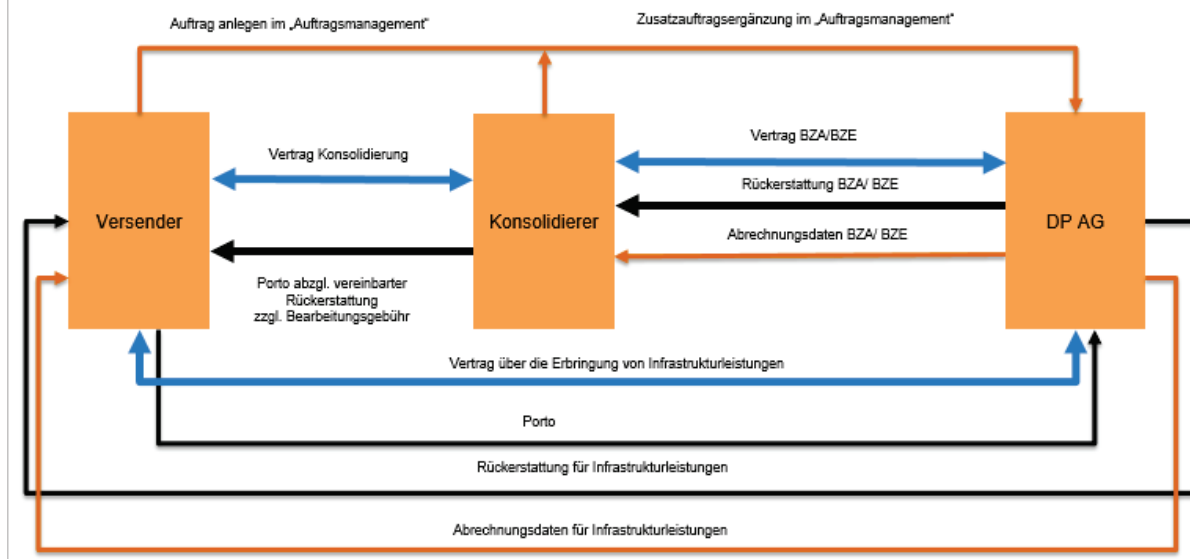


Abbildung 24: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme

In **Fall A** „Konsolidierung mit Infrastrukturleistung Konsolidierer“ bestehen alle direkten vertraglichen Beziehungen der DP AG allein mit dem Konsolidierer. Die vertraglichen Beziehungen erstrecken sich auf die Verträge über Teilleistungen BZA bzw. BZE, auf die Frankierung und auf die Erbringung von Infrastrukturleistungen. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturleistungen werden von dem Konsolidierer die erforderlichen Aufträge für die bei der DP AG einzuliefernden Sendungen im „Auftragsmanagement“ angelegt. Die Frankierung der Sendungen erfolgt ebenfalls durch den Konsolidierer, der dann seinerseits das Porto für die Sendungen an die DP AG entrichtet. Der Konsolidierer liefert die Sendungen entsprechend den Bedingungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG ein. Die DP AG zahlt die Rückerstattung für die BZA- bzw. BZE-Einlieferung von teilleistungsfähigen Sendungen und die Rückerstattung für die erbachten Infrastrukturleistungen an den Konsolidierer. Die Abrechnungsdaten für die vorgenannten Rückerstattungen werden ebenfalls dem Konsolidierer von der DP AG zur Verfügung gestellt.

Frankiert der Versender selbst und hat einen Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen mit der DP AG abgeschlossen, dann verändern sich die Aufgaben des Konsolidierers und des Versenders (**Fall B** „Konsolidierung mit Infrastrukturleistung Versender“). Der Versender frankiert die Sendungen und zahlt das Porto für diese Sendungen an die DP AG. Die frankierten Sendungen übergibt der Versender an den Konsolidierer und legt im „Auftragsmanagement“ der DP AG einen Auftrag an. Damit der Versender die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen erzielen kann, muss der Konsolidierer seinerseits die im „Auftragsmanagement“ hinterlegten „Aufträge“ mit „Zusatzaufträgen“ versehen. Die Sendungen werden dann vom Konsolidierer entsprechend den Anforderungen des Vertrags über Teilleistungen BZA/BZE im Briefzentrum der DP AG eingeliefert. Für die eingelieferten Sendungen zahlt die DP AG an den Konsolidierer die Rückerstattung für den Vertrag über Teilleistungen BZA/BZE. Diese Rückerstattung gibt der Konsolidierer abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die von ihm erbrachten

Leistungen an den Versender weiter. Der Versender erhält die Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen von der DP AG. Die Abrechnungsdaten werden nach Verträgen getrennt dem Versender und dem Konsolidierer von der DP AG zur Verfügung gestellt.

In Fall A hat der Konsolidierer und in Fall B der Versender mit der DP AG noch eine zusätzliche „Vereinbarung über die Freimachung von Sendungen mit DV Anlage“ oder einen „Auftrag über die Nutzung einer Frankiermaschine“ abgeschlossen. Da die Rückerstattung für die Frankierleistungen bereits im Vertrag über Teilleistungen BZA bzw. BZE berücksichtigt wird, ist die separate Darstellung des Vertrags in Abbildung 24 entbehrlich.

Postdienstleister, welche als Konsolidierer tätig sind, können eine reichweitenunabhängige (lokale, regionale oder bundesweite) Zustellung anbieten. Die lokale oder regionale Zustellung erfolgt durch den jeweiligen Postdienstleister in Eigenregie, wenn er die Zustellung selbst erbringt. Alternativ besteht für die regionale Zustellung die Möglichkeit, über einen „Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“ die Zustellung über das Netz der DP AG durchzuführen. Für die bundesweite Zustellung der Sendungen können alternativ die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post genutzt werden oder die Zustellung erfolgt durch die DP AG über den Abschluss eines „Vertrag über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief“. Insgesamt gibt es **224**<sup>20</sup> Konsolidierer, die die regionale Zustellung durch die DP AG nutzen, und **186**<sup>21</sup> Konsolidierer, die eine bundesweite Zustellung über das Netz der DP AG durchführen. Das Netz der DP AG gewährleistet zudem die Abdeckung der Regionen, die nicht über die Verbundnetzwerke der mail alliance und der P2 Die zweite Post abgedeckt werden. Somit ist unabhängig von dem Postdienstleister oder dem jeweiligen Netz eine bundesweite Zustellung gesichert.

Die größten Postdienstleister, welche als Konsolidierer tätig sind, sind Postcon, FP freesort, Deutsche Post InHaus Services GmbH und Compador Dienstleistungs GmbH. Die Besonderheit im Markt für Briefsendungen ist, dass der Betreiber des Postnetzes gleichzeitig auf dem Postmarkt als Konsolidierer im Wettbewerb agiert und neben einer Konzerngesellschaft (Deutsche Post InHaus Services GmbH) noch über eine Minderheitsbeteiligung an einem weiteren Konsolidierer (Compador Dienstleistungs GmbH) verfügt.

---

<sup>20</sup> Anzahl Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung BZA

<sup>21</sup> Anzahl Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung BZE

## 7 Verträge über Teilleistungen der DP IHS und Compador

Neben den Verträgen über Teilleistungen, welche von der DP AG vorzulegen sind, haben weitere Unternehmen ihre abgeschlossenen Teilleistungsverträge bei der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dies betrifft sowohl die Deutsche Post InHaus Services GmbH (DP IHS) als auch die Compador Dienstleistungs GmbH (Compador). Diese beiden Unternehmen - Compador zumindest zeitweise - müssen sich die marktbeherrschende Stellung der DP AG zurechnen lassen und sind folglich nach § 30 PostG zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen nach § 28 PostG verpflichtet.

### 7.1 Deutsche Post InHaus Services GmbH

Die DP IHS ist seit 1999 im lizenzpflichtigen Bereich des Briefmarktes tätig. Das vormals unter der Bezeichnung Williams Lea InHouse Solutions GmbH firmierende Unternehmen gehört seit 2007 zu 100% zum Konzern der DP AG.

Die DP IHS wurde von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 03.04.2013 aufgefordert, ihr bis zum 17.05.2013 alle Verträge über Teilleistungen vorzulegen. Gegen den Bescheid hat die DP IHS am 16.04.2013 Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.06.2014 wurde der Widerspruch der DP IHS als unbegründet zurückgewiesen. Am 01.07.2014 hat die DP IHS Klage beim Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) erhoben. Die Forderung zur Vorlage der Verträge über Teilleistungen zwischen Konzerngesellschaften und der DP IHS wurde von der Bundesnetzagentur nach einem gerichtlichen Hinweis nicht aufrechterhalten, sodass nur noch die Vorlage der Verträge über Teilleistungen zwischen der DP IHS und konzernfremden Unternehmen Gegenstand der Klage waren. Das VG Köln hat die Klage der DP IHS letztlich abgewiesen. Die Verträge über Teilleistungen der DP IHS wurden nach Abschluss der Gerichtsverfahren (VG Köln, Urteil vom 01.12.2015, Az. 22 K 3555/14) bei der Bundesnetzagentur im Jahr 2016 vorgelegt.

Nach § 30 Abs. 2 PostG können die Verträge über Teilleistungen bei der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Die DP IHS hatte im Anschluss an das vorgenannte Verfahren noch ein Gerichtsverfahren angestrengt, um die Inhalte der Verträge als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuGG) werten zu lassen. Das VG Köln hatte mit Beschluss vom 19.06.2017 der Bundesnetzagentur vorläufig untersagt, „in den streitgegenständlichen Verträgen alle Angaben zu tatsächlich erfolgten Einlieferungsmengen einschließlich der Angaben, aus denen sich diese Einlieferungsmengen berechnen lassen, sowie sämtliche Angaben, die Abholungs- bzw. Anlieferungszeiten betreffen, sowie Angaben zu Rückerstattungen, die die DP AG an die DP IHS zahlt, und zu Rückerstattungen, die die DP IHS von ihren Kunden, insbesondere für die Aufbereitung, Einlieferung und Frankierung, erhält, an andere Verfahrensbeteiligte oder sonstige Dritte weiterzugeben oder anderen Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Dritten Einsicht in diese Angaben zu gewähren.“<sup>22</sup> Die Bundesnetzagentur hatte gegen den Beschluss des VG Köln Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) eingelegt. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 15.06.2018 (Az. 13 B 802/17) entschieden, dass die Angaben, die Abholungs- bzw. Anlieferungszeiten betreffen, sowie Angaben zu Rückerstattungen, die die DP AG an die DP IHS zahlt, und zu Rückerstattung, die die DP IHS von ihren Kunden, insbesondere für die Aufbereitung, Einlieferung und Frankierung, erhält, keine BuGG darstellen.

---

<sup>22</sup> Vgl. VG Köln, Beschluss vom 19.06.2017

Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Insgesamt hat die DP IHS bei der Bundesnetzagentur rund 3.900 Vertragsdokumente vorgelegt. (Stand: Juli 2020). Die Aufbereitung der Verträge nach Entgelten und Bedingungen durch die Bundesnetzagentur, wie sie sich aus § 30 PostG ergibt, ist mittlerweile abgeschlossen, sodass jeweils nur noch die neu hinzukommenden Verträge aufbereitet werden müssen. Die Prüfung der Bundesnetzagentur richtet sich auf die Fragestellung, ob die von den Kunden für die Erbringung der Konsolidierungsleistung durch DP IHS zu zahlenden Entgelte, also die bereits oben beschriebenen Bearbeitungsgebühren, mit den Maßstäben des PostG vereinbar sind.

### **7.1.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von DP IHS**

Die DP IHS übernimmt nach Maßgabe der in den aktuellen Teilleistungsverträgen als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB DP IHS) die im Folgenden beschriebenen Leistungen für ihre Kunden. Die AGB sind auch auf der Internetseite der DP IHS veröffentlicht. Die DP IHS holt, falls dies mit dem Kunden vertraglich vereinbart worden ist, die teilleistungsfähigen und nicht teilleistungsfähigen Sendungen des Kunden in den von der DP IHS zur Verfügung gestellten Briefbehältern ab. Die Abholung erfolgt an dem im Vertrag benannten Ort innerhalb der ebenfalls vertraglich vereinbarten Zeitspanne (§ 2 Abs. 1 AGB DP IHS). Teilleistungsfähige Briefsendungen im Sinne der AGB der DP IHS sind die Produkte Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief sowie Postkarte, die maschinenlesbar, ordnungsgemäß frankiert und ausschließlich an Empfänger im Inland gerichtet sind (§ 1 Abs. 4). Nicht teilleistungsfähige Sendungen sind sonstige Sendungen, wie mit Briefmarken frankierte Sendungen, Bücher- und Warensendungen, Pakete, Päckchen sowie Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Nachnahme (§ 1 Abs. 5). Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP AG (AGB Brief National) Anwendung. Wird die Abholung der Sendungen durch die DP IHS vom Kunden nicht in Anspruch genommen, stellt der Kunde der DP IHS die teilleistungsfähigen und nicht teilleistungsfähigen Sendungen innerhalb des vereinbarten Zeitfensters zur Verfügung. Die Sendungen sind im Voraus durch den Kunden mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung zu frankieren, es sei denn, eine Frankierung durch die DP IHS ist vertraglich mit dem Kunden geregelt worden (§ 3 Abs. 5 AGB DP IHS).

Die DP IHS fasst die teilleistungsfähigen Briefsendungen des Kunden mit den teilleistungsfähigen Briefsendungen anderer Kunden zusammen (§ 2 Abs. 3 AGB DP IHS). Die Ausgangspost wird von DP IHS (nach Leitregionen) sortiert und nummeriert. Dass nach Leitregionen sortiert wird, ist zwar in den AGB nicht explizit benannt, stellt aber eine Voraussetzung für die Einlieferung der Sendungen bei der DP AG dar. Schließlich liefert die DP IHS die Sendungen bei einem Briefzentrum der DP AG ein. Die DP IHS liefert die Sendungen am Tag der Abholung bei der DP AG zur Weiterbeförderung und Zustellung ein (§ 2 Abs. 6 AGB DP IHS).

Die DP IHS stellt dem Kunden monatlich Dokumentationen über die für den Kunden bei der DP AG eingelieferten teilleistungsfähigen Briefsendungen zur Verfügung. Diese sind Grundlage für die Zahlung der TL-Entgelte (§ 2 Abs. 7 AGB DP IHS).

### **7.1.2 Vergütungsmodell**

Aus den vorgelegten Teilleistungsverträgen geht hervor, dass zwei verschiedene Vergütungsregelungen durch die DP IHS angewendet werden.

#### Vergütungsregelung 1:

Im Rahmen dieser Vergütungsregelung vereinbart die DP IHS mit ihren Kunden für das Aufbereiten und Einliefern der teilleistungsfähigen Sendungen je Basisprodukt eine im Vertrag aufgeführte Vergütung pro Sendung. Diese wird für die im nächsten Kapitel durchgeführte Betrachtung als "Konsolidierungsentgelt" bezeichnet. Hat der Kunde mit der DP IHS die Abholung der Sendungen geregelt, dann hat der Kunde entsprechend noch eine im Vertrag bezifferte Transportpauschale an die DP IHS zu zahlen. Übernimmt die DP IHS für den Kunden das Frankieren der Sendungen, so muss der Kunde hierfür zusätzlich noch die im Vertrag je Basisprodukt aufgeführte Vergütung pro Sendung entrichten. Diese wird in der folgenden Betrachtung als "Frankierungsentgelt" bezeichnet. Für die Erstellung eines Frankierklischees berechnet die DP IHS dem Kunden einmalig einen im Vertrag angegebenen Betrag.

Hieraus ergibt sich die folgende - ebenfalls im Vertrag beschriebene - Erstattungssystematik: Die DP IHS erhält für die bei der DP AG eingelieferten teilleistungsfähigen Sendungen eine entsprechende Rückerstattung von der DP AG. Die DP IHS gibt diese Rückerstattung an ihre Kunden weiter, zieht davon zuvor aber die vereinbarten Vergütungen ab. Welche Vergütungen von der Rückerstattung abgezogen werden, hängt davon ab, welche der von der DP IHS angebotenen Leistungen der Kunde tatsächlich in Anspruch nimmt.

Sollten konsolidiert von allen Kunden je Produkt weniger als die (bei BZA-Einlieferung) notwendigen Sendungen pro Tag für das Erreichen der höchstmöglichen Rückerstattung eingeliefert, so vermindern sich gemäß Vertrag die Rückerstattungen für diesen Tag. Werden weniger als die notwendigen BZE-konformen Sendungen je Produkt von allen Kunden pro Tag eingeliefert, dann entfallen gemäß Vertrag die Rückerstattungen für diesen Tag komplett. Sollte die DP IHS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, selbst keine oder gekürzte Rückerstattungen von der DP AG im Rahmen ihres Teilleistungsvertrags mit der DP AG erhalten, so wird die Rückerstattung an den Kunden gemäß § 4 AGB DP IHS im gleichen Verhältnis gekürzt.

#### Vergütungsregelung 2:

Die DP IHS vereinbart mit ihren Kunden je Basisprodukt einen Fixpreis (pro Sendung). Dieser würde alle anfallenden Kosten, Rückerstattungen und das Porto der DP AG enthalten.

Aus dieser Regelung ergibt sich die folgende - im Vertrag beschriebene - Erstattungssystematik: Je nach Frankierleistung durch die DP IHS werden Sendungsströme entweder mit dem vereinbarten Fixpreis berechnet (bei Frankierung durch DP IHS) oder die Differenz des vereinbarten Fixpreises zum Porto der DP AG wird gutgeschrieben (wenn der Kunde die Frankierleistung schon vorab erbringt).

### 7.1.3 Auswertung der Verträge

Im Rahmen der Prüfung der Verträge wurde für die beiden dargestellten Vergütungsregelungen die Höhe der vereinbarten Vergütungen näher betrachtet. Die durchschnittlichen Konsolidierungs- und Frankierungsentgelte (Vergütungsvariante 1) bzw. Fixpreise (Vergütungsvariante 2) können für die Briefformate Standardbrief, Kompaktbrief, Großbrief, Maxibrief und Postkarte den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Sofern in den vorgelegten Daten eine Differenzierung der Vergütungen nach BZA- und BZE-Einlieferung vorgenommen wurde, sind die Werte auch nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung getrennt in die Betrachtung eingegangen und werden auch entsprechend getrennt in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Beim Konsolidierungsentgelt (Vergütungsvariante 1) ergeben sich beispielsweise für den Standardbrief durchschnittliche Entgelte bei Einlieferung BZA und BZE von 0,027 Euro und 0,031 Euro.

#### **Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte DP IHS zum 01.01.2020**

Standardbrief BZA	0,027 €
Kompaktbrief BZA	0,029 €
Großbrief BZA	0,061 €
Maxibrief BZA	0,109 €
Postkarte BZA	0,014 €
Standardbrief BZE	0,031 €
Kompaktbrief BZE	0,034 €
Großbrief BZE	0,059 €
Maxibrief BZE	0,090 €
Postkarte BZE	-

Abbildung 25: Durchschnittliche Konsolidierungsentgelte der DP IHS

Der Durchschnitt für das Frankierungsentgelt (Vergütungsvariante 1) beträgt beispielsweise für den Standardbrief 0,021 Euro.

#### **Durchschnittliche Frankierungsentgelte DP IHS zum 01.01.2020**

Standardbrief	0,021 €
Kompaktbrief	0,022 €
Großbrief	0,043 €
Maxibrief	0,064 €
Postkarte	0,041 €

Abbildung 26: Durchschnittliche Frankierungsentgelte der DP IHS

Für den vereinbarten Fixpreis (Vergütungsregelung 2) liegen beispielsweise beim Standardbrief die durchschnittlichen Preise bei 0,530 Euro (BZA) und 0,508 Euro (BZE).

**Durchschnittliche Fixpreise DP IHS zum 01.01.2020**

Standardbrief BZA	0,530 €
Kompaktbrief BZA	0,707 €
Großbrief BZA	1,154 €
Maxibrief BZA	2,258 €
Postkarte BZA	0,608 €
Standardbrief BZE	0,508 €
Kompaktbrief BZE	0,697 €
Großbrief BZE	1,104 €
Maxibrief BZE	2,860 €
Postkarte BZE	0,600 €

Abbildung 27: Durchschnittliche Fixpreise der DP IHS

**7.2 Compador Dienstleistungs GmbH**

Die Compador wurde im Jahr 2011 gegründet. Im Kerngeschäft ist die Compador als Briefkonsolidierer tätig, zudem betreibt sie für private Briefdienste Sortierzentren. Weitere Dienstleistungen positionieren sich um den Versand und den Transport von Post, hierzu zählen beispielsweise Bring- und Abholfahrten, ein Frankierservice, der Versand von Paketen und Auslandspost sowie ein halbdigitaler Versand von Dokumenten, die so genannte Hybridpost. Im Januar 2013 ist die Deutsche Post als strategischer Investor bei Compador eingestiegen. Die Deutsche Post ist mit 26% an der Compador beteiligt.

Nach einem Beschluss des OVG NRW vom 21.03.2019 müsse sich die Compador die marktbeherrschende Stellung der Minderheitsgesellschafterin DP AG zumindest für den Zeitraum bis Juli 2018 zurechnen lassen und gelte damit selbst als marktbeherrschendes Unternehmen. Daraus folgt, dass die Compador zur Vorlage der Teilleistungsverträge verpflichtet ist. Ob eine faktische Beherrschung von Compador durch die DP AG auch nach Änderung der gesellschaftsrechtlichen Einflussnahmemöglichkeiten fortbesteht und Konstellationen dieser Art der Kontrolle durch das PostG unterfallen, ist noch nicht geklärt.

Die Bundesnetzagentur hat die Compador im Anschluss an den vorgenannten Beschluss des OVG erneut aufgefordert, ihrer Vorlagepflicht für die Verträge über Teilleistungen nachzukommen. Die Compador hat im Juli 2019 diese Verträge für den Zeitraum bis Juli 2018. Insgesamt liegen der Bundesnetzagentur rund 900 Vertragsdokumente der Compador vor. Diese sind seit dem letzten Bericht durch die Bundesnetzagentur geprüft worden. Für den Zeitraum ab Juli 2018 liegen keine Verträge der Compador mehr vor. Die nachfolgenden Erläuterungen spiegeln daher nicht zwangsläufig den aktuellen Stand wider.

**7.2.1 Leistungsumfang der Teilleistungsverträge von Compador**

Die Compador holt beim Kunden die Produkte Standardbrief, Kompaktbrief, Großbrief, Maxibrief, Postkarte, Einschreiben und Postzustellungsaufträge, Dialogpost, Auslandssendungen sowie Bücher- und Warensendungen ab. Hierbei gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DP AG (AGB Brief National). Die Abholung erfolgt an dem/den im Vertrag mit vollständiger Adresse aufgeführten Standort/-en zur ebenfalls im Vertrag benannten Abholzeit. Liefert der Kunde selbst ein bzw. erfolgt die Anlieferung durch einen Dritten, so werden das entsprechende Unternehmen und das Dienstleistungszentrum, in das



eingeliefert werden soll, im Vertrag genannt. In einigen Verträgen sind sowohl die Abholung durch die Compador als auch die Anlieferung durch den Kunden bzw. Dritte als unterschiedliche Optionen zur Auswahl für den Kunden enthalten. In einigen wenigen Fällen sind Mindestmengen pro Briefformat für die Abholung geregelt.

Die Compador stellt dem Auftraggeber Behälter der DP AG zur Verfügung. Die Compador nummeriert und zählt die automations- sowie teilleistungsfähigen Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibriefe und sortiert diese nach den Leitregionen der DP AG. Automationsfähigkeit sei gegeben, wenn die Sendungen die Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Aufschriftenseite sowie Maschinenfähigkeit und -lesbarkeit gemäß der DP-Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ erfüllen. Teilleistungsfähig seien automationsfähige Sendungen, die vollfrankiert und ohne Briefzusatzleistungen versendet und an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik gerichtet würden.

Die Compador liefert die automations- und teilleistungsfähigen Sendungen sowie die sonstigen Postsendungen am Tage der Abholung im eigenen Namen in einer Annahmestelle der DP AG oder der Annahmestelle einer Tochtergesellschaft der DP AG ein. Die Einlieferung würde so rechtzeitig erfolgen, dass die Sendungen in der Regelverarbeitung der DP AG berücksichtigt werden könnten und eine Zustellung am auf die Abholung folgenden Werktag stattfinden könne ("E+1"). Nicht lesbare Sendungen („Rejects“) werden im Namen und im Auftrag des Auftraggebers unsortiert der DP AG übergeben. Der Auftraggeber erhält von der Compador eine Sendungsstatistik zusammen mit der Abrechnung.

Neben diesen Standardleistungen gibt es in einzelnen Verträgen auch abweichende Regelungen, die beispielsweise eine Einschränkung der abzuholenden bzw. einzuliefernden Produktkategorien, die konkrete Anzahl der abzuholenden Behälter oder den Zeitpunkt bzw. die konkrete Abwicklung der Abholung/Einlieferung betreffen können.

Übernimmt die Compador die Freimachung für den Kunden, so ist dies in einer separaten Vereinbarung geregelt. Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Compador alle Sendungen des Kunden entsprechend den geltenden Bestimmungen der DP AG zu frankieren.

### **7.2.2 Vergütungsmodell**

Aus den vorgelegten Verträgen geht hervor, dass die Compador mit allen Kunden für die jeweils abzuholenden bzw. einzuliefernden Briefformate feste Preise, die im Vertrag als Beförderungsentgelte bezeichnet werden, vereinbart hat. Diese werden, zumindest ab 2016, als Nettoeinzelpreise (zum Vertragszeitpunkt) im Vertrag selbst ausgewiesen. Der Kunde zahlt damit - unabhängig davon, welche Rückerstattungssätze aufgrund der von der Compador bei der DP AG eingelieferten Sendungsmengen erzielt werden können - statt des regulären Briefportos die ausgewiesenen Beförderungsentgelte. Eine Differenzierung der Beförderungsentgelte nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung ist den Verträgen nicht zu entnehmen.

In den Verträgen bis 2016 ist noch ein so genannter Gutschriftsatz enthalten. Dieser wurde, bevor in 2016 eine Abrechnungsumstellung auf den individuellen Nettoeinzelpreis erfolgte, mit jedem einzelnen Kunden ebenfalls individuell vereinbart. Der Gutschriftsatz wurde auf das jeweilige Porto der DP AG angewendet, d.h. das Porto multipliziert mit dem Gutschriftsatz hat die für den jeweiligen Kunden zu realisierende Rückerstattung je konsolidierten Brief ergeben.

Hat der Kunde eine Zusatzvereinbarung über die Frankierung von Sendungen mit der Compador geschlossen, dann hat der Kunde noch zusätzlich zum Beförderungsentgelt die in der Zusatzvereinbarung enthaltenen (Frankierungs-)Preise pro Sendung zu entrichten.

### 7.2.3 Auswertung der Verträge

Im Rahmen der Prüfung der Verträge wurde die Höhe der Beförderungsentgelte zum Stichtag 01.01.2018 betrachtet. Die durchschnittlichen Beförderungsentgelte können für die Briefformate Standardbrief, Kompaktbrief, Großbrief, Maxibrief und Postkarte den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden. Für den Standardbrief liegt beispielsweise das arithmetische Mittel für die Beförderungsentgelte bei 0,541 Euro. Die in den Verträgen geregelten Beförderungsentgelte sind nicht nach BZA- bzw. BZE-Einlieferung differenziert, so dass davon ausgegangen wird, dass die Beförderungsentgelte für beide Einlieferungsvarianten gleichermaßen gelten. Welche Beförderungsentgelte für Postkarten zu zahlen sind, kann den vorgelegten Verträgen nicht entnommen werden, da dieses Format nicht explizit in den Verträgen aufgeführt wird.

#### **Durchschnittliche Beförderungsentgelte Compador zum 01.01.2018**

Standardbrief	0,541 €
Kompaktbrief	0,686 €
Groß brief	1,154 €
Maxibrief	2,172 €

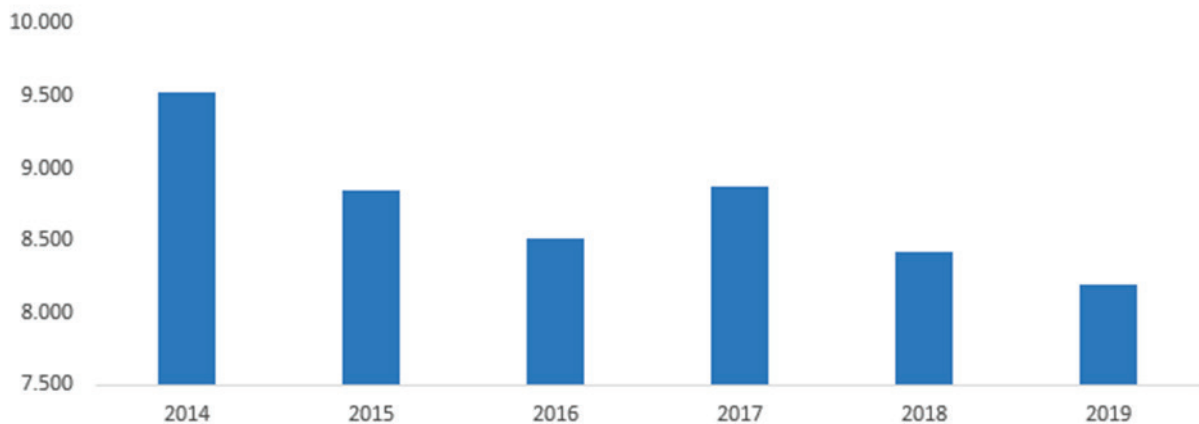
Abbildung 28: Durchschnittliche Beförderungsentgelte der Compador in 2018

## 8 Teilleistungen für Dialogpost

Unter Dialogpost sind laut DP AG Sendungen mit ausschließlich werblichen Inhalt zu verstehen. Hierunter fallen z. B. Mitteilungen inkl. Gratisproben, Imagewerbung oder Kundenmagazine. Ab dem 01.01.2020 ergaben sich aufgrund des Infopost-Beschlusses BK5a-11/024 der Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur und einer gerichtlichen Entscheidung des VG Köln neue Bedingungen an die Dialogpost, sodass beispielsweise Verkaufswaren, Zahlungsaufforderungen sowie Rückrufaktionen und Einladungen zu Mitgliederversammlungen nicht mehr zur Dialogpost zählen. Dies wird voraussichtlich zu einer Reduktion der Sendungsmengen von Dialogpost in 2020 führen und einer Verlagerung in die gewöhnliche Briefkommunikation.<sup>23</sup> Abbildung 29 zeigt die versendete Dialogpost der Jahre 2014 bis 2019.

<sup>23</sup> Vgl. DPDHL Halbjahresbericht 2020, S.7

versendete Dialogpost (ehemals Infopost)  
2014- 2019 in Millionen



Quelle: Statbook DPAG

Abbildung 29: versendete Dialogpost (ehemals Infopost) 2014 -2019 in Millionen

Insgesamt ist die Versendung von Dialogpost rückläufig. 2019 gab es einen Rückgang von 13,92 % im Vergleich zu 2014. Dies kann ggf. damit begründet werden, dass die Inhalte der Dialogpost zunehmend via elektronischer Kommunikation an Kunden übermittelt werden. Die Steigerung in 2017 begründet die DP AG durch Kommunikation im Vorfeld von Wahlen<sup>24</sup>.

Neben den inhaltlichen Anforderungen gibt es weitere Voraussetzungen an die Dialogpost. So ist der gleiche Absender bei der Versendung der Dialogpost genauso eine Voraussetzung wie die gleiche innere und äußere Anschrift (Anschrift auf dem Umschlag und Anschrift auf dem Schreiben), das gleiche Hüllenformat<sup>25</sup>, die gleiche Frankierung innerhalb einer Einlieferung und das gleiche Basisformat.

Ebenso müssen Mindestmengen pro Einlieferung erreicht werden, um Dialogpost versenden zu können. Diese sind zusammen mit den Bedingungen zur Sortierung in folgender Abbildung dargestellt.

**Mindestmengen und Sortierung**

Menge	Bezeichnung	Region
5.000	Dialogpost	bundesweit
200	Dialogpost	für dieselbe Leitregion
500	Dialogpost Easy	bundesweit (mit Zuschlag Kleinmenge)

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 30: Mindestmengen und Sortierung

<sup>24</sup> Vgl. DPDHL Geschäftsbericht 2017, S. 63

<sup>25</sup> Abweichungen innerhalb des Basisformats bis max. 30 mm in Länge und Breite sind zugelassen.

Werden die Mindestmengen nicht erreicht, können fehlende Mengen entsprechend aufgezahlt werden. Zugrunde gelegt wird das Sendungsentgelt netto (Entgelt für die einzelnen Sendungen). Wenn die Sendungen nach Postleitzahl sortiert werden, muss dies über die gesamte Einlieferungsmenge (über alle Behälter) geschehen.

Eine weitere Voraussetzung zur Versendung von Dialogpost ist das Briefformat. Eine Versendung ist nur im Standard- oder Großformat möglich. Folgende Maße sind hier entscheidend.

### Maße und Gewichte

Basisformat	Länge	Breite	Dicke	Gewicht	Form
Standard	150-235mm	90-125mm	bis 5mm	bis 50g	rechteckig
Groß	140-353mm	90-250mm	bis 30mm	bis 1.000g	rechteckig

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 31: Maße und Gewichte

Zum Standardformat zählen auch Postkarten, auf denen alle Informationen von außen sichtbar sind. Doppelpostkarten zählen nicht dazu. Die Länge muss mindestens das 1,4-fache der Breite betragen. Zum Großformat zählen ebenfalls Sendungen ohne Umhüllung (z. B. ein Katalog). Eine quadratische Form ist ebenfalls möglich, hier muss das Seitenmaß mindestens 140 mm betragen. Wenn die Sendungen in Maßen und Formen in einem vorgegebenen Rahmen von den Basisformaten abweichen, ebenso Sendungen, die keine gerade Außenkante haben, wird ein Produktionszuschlag aufgrund fehlender Automationsfähigkeit erhoben.

## 8.1 Verträge über Teilleistungen Dialogpost

Kunden und Konsolidierer können Dialogpost-Sendungen bei den Großannahmestellen der DP AG im BZE teilleistungsfähig einliefern. Grundlage hierfür bilden die AGB TL BZE Kunde Dialogpost bzw. die AGB TL BZE Konsolidierung Dialogpost sowie die AGB Brief National, die Broschüre Leistungen und Preise und die Broschüre Dialogpost National.

Generell müssen sich die Empfängeradressen in Deutschland befinden. Bei der teilleistungskonformen Einlieferung der Dialogpost-Sendungen sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen, wie zum Beispiel die Nutzung von Einlieferungslisten der DP AG und deren Behältern.

Die Annahme in der jeweiligen Großannahmestelle erfolgt montags bis freitags bis spätestens eine Stunde vor Schließung der Annahmestelle. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist wird durch die DP AG nicht garantiert, jedoch werden die Sendungen nach den allgemeinen Qualitätsstandards der DP AG<sup>26</sup> zugestellt. Neben der Nutzung der Einlieferungslisten und den Behältern der DP AG sind weitere Bedingungen zu erfüllen. Diese sind im Vergleich zu den Verträgen über Teilleistungen BZE Kunde Brief im Folgenden dargestellt. Die Bedingungen beziehen sich auf die Vorsortierung, Befüllung, Frankierung,

<sup>26</sup> Vgl. Broschüre Dialogpost National, S. 39

Automationsfähigkeit, Mindestmengen und Einlieferungsdokumente. Sind diese Bedingungen erfüllt, können neben den aufgrund abgeschlossener Dialogpostverträge vereinbarten Ermäßigungen weitere Rückerstattungen aus Teilleistungsverträgen zur Dialogpost auf die Porti für Dialogpost erzielt werden. Die Erstattung erfolgt binnen zwei Wochen.

<u>Vertrag TL BZE Kunde Brief</u>	<u>Produkte</u>	<u>TL Verträge zur Dialogpost</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Basisprodukte</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Standard- und Großformat</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Leitregion</li> <li>• durchlaufende Nummerierung</li> </ul>	<b>Vorsortierung und Durchnummerierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Leitregion</li> <li>• durchlaufende Nummerierung</li> <li>• zusätzliche PLZ-Sortierung innerhalb der Leitregion</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Briefbehälter der DP AG</li> <li>• Trennung nach Basisprodukten und Art der Frankierung</li> <li>• Definition volle Behälter</li> </ul>	<b>Befüllung der Briefbehälter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung der Briefbehälter der DP AG</li> <li>• Sendungen gleichgerichtet aufgestellt</li> <li>• Höchstgewicht 10kg</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankierarten DV-Freimachung und Frankierung über Frankiermaschine</li> <li>• Frankierung kann durch Kunden selbst erfolgen</li> </ul>	<b>Frankierung der Sendungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankierwelle, verkürzter Frankiervermerk, kundenindividuelle Darstellung (als Frankiervermerk oder i. V. m. DV-Freimachung)</li> <li>• DV-Freimachung, Frankiermaschine (nur Basispreis)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• maschinenlesbar</li> <li>• Kunde muss als Absender erkennbar sein</li> </ul>	<b>Maschinenlesbarkeit, Absenderangabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• maschinenlesbar</li> <li>• automationsgerechte Aufschriftseite</li> <li>• Standard bis 20g: maschinenfähig</li> <li>• Kunde als Absender erkennbar</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 250 Standard- und Kompaktbrief</li> <li>• 100 Groß- und Maxibrief</li> </ul>	<b>Mindestmengen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 Standard- und Großbrief</li> <li>• ab 250 3% Rückerstattung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlieferungsunterlagen online zum Download</li> </ul>	<b>Einlieferungsdokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einlieferungsunterlagen online zum Download</li> </ul>

Abbildung 32: Vergleich TL BZE Kunde Brief und TL Verträge zur Dialogpost

Um Dialogpost teilleistungsfähig einliefern zu können, besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines Dialogpostvertrages. Die Vertrags-Varianten dieser Teilleistung werden im Folgenden vorgestellt.

### 8.1.1 Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost

Für die Erzielung von Rückerstattungen in Bezug auf das Porto für Dialogpost muss jeder Kunde mit der DP AG einen Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost abschließen. Die Anforderungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Dialogpost-Sendungen können der Gegenüberstellung in Abbildung 32 entnommen werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge BZE Kunde Dialogpost und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2019	Rückerstattung Kunde Dialogpost BZE in 2020	Veränderung
185	0,014 EUR	0,015 EUR	+0,001 EUR

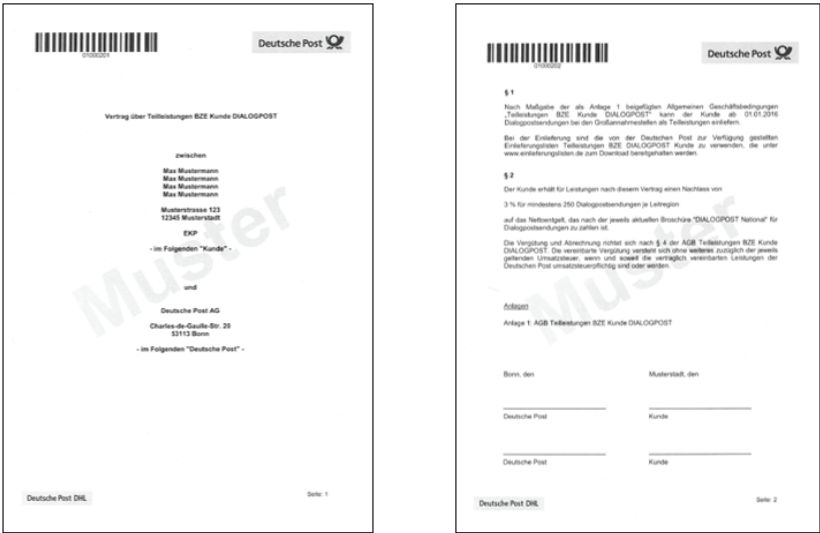


Abbildung 33: Verträge über Teilleistungen Kunde Dialogpost BZE (Stand Juni 2020)

**8.1.2 Vertrag über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost**

Grundsätzlich sind von Konsolidierern die gleichen Bedingungen zur Herstellung der Teilleistungsfähigkeit von Dialogpost zu erfüllen, wie im vorangegangenen Vertrag für den Kunden. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Vertrag über Teilleistungen BZE Kunde Dialogpost und dem Vertrag Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost besteht darin, dass der Konsolidierer dem Absender entspricht.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Verträge gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE und weist die jeweilige Rückerstattung, exemplarisch für Dialogpost Standard bis 20g, aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	Rückerstattung <u>gew. Kons.</u> Dialogpost BZE in 2019	Rückerstattung <u>gew. Kons.</u> Dialogpost BZE in 2020	Veränderung
23	0,014 EUR	0,015 EUR	+0,001 EUR



Abbildung 34: Verträge über Teileleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE (Stand Juni 2020)

### 8.1.3 Vertrag zur Kooperation bei Dialogpost

Neben den Verträgen über Teileleistungen BZE Kunde Dialogpost und über Teileleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost bietet die DP AG noch einen Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost inkl. Zusatzvereinbarung an. Die Kooperationsleistungen des Kunden beinhalten insbesondere die Vorsortierung der Sendungen, Fertigung der Gebinde und deren Kennzeichnung. Die Beförderungsaufträge sind vom Kunden mindestens 7 Tage vor Abholung/Einlieferung über das elektronische Auftragsmanagement anzukündigen. Folgende Daten hat der Kunde bereitzustellen: Zahlungspflichtiger, Angaben zu Zahlweise, Einlieferungs- bzw. Abholtermin, Einlieferungs- bzw. Abholort, Sendungsmenge, Basisprodukt, Gewicht der Sendung und Anzahl der Paletten. Zusätzlich sind 48 Stunden vor der Einlieferung die Daten um Angaben zu Freimachungsart, Transportkennzeichnung, Versandplan und Gebindeinformation zu konkretisieren. Die Sendungen sind nach Leitregionen zu sortieren. Für die Sendungen zahlt der Kunde das in der Broschüre „Dialogpost National“ festgelegte Entgelt abzgl. der vorgesehenen Ermäßigung in Höhe von 5% für die Palettenfertigung und Vorsortierung nach Leitregionen.

Über den Kooperationsvertrag zum Versand von Dialogpost kann der Vertragspartner eine Rückerstattung erzielen. Hierfür muss der Vertragspartner der DP AG mit einer Einlieferungsliste mindestens 100.000 Sendungen einliefern. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls dazu, bei der Erprobung neuer elektronischer Systeme und neuer Kennzeichnungen von Gebinden mit der DP AG zusammenzuarbeiten. Die Rückerstattung der DP AG an den Vertragspartner ist mengengebunden. Die Mindestmenge je Quartal beträgt 1 Mio. Sendungen und wird mit einem Satz von 8% auf das Porto für Dialogpost rückerstattet. Die maximale

Rückerstattung von 21,65% auf das Porto für Dialogpost kann ein Großversender erzielen, wenn er eine Quartalsmenge von 180 Millionen einliefert.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Anzahl der von der DP AG abgeschlossenen Kooperationsverträge zum Versand Dialogpost und weist die maximale Rückerstattung für das Produkt Standard aus. Die Veränderung der Rückerstattung von 2019 nach 2020 wird ebenfalls ausgewiesen.

Anzahl der Verträge	max. Rückerstattung in 2019	max. Rückerstattung in 2020	Veränderung
616	0,061 EUR	0,065 EUR	+0,004 EUR

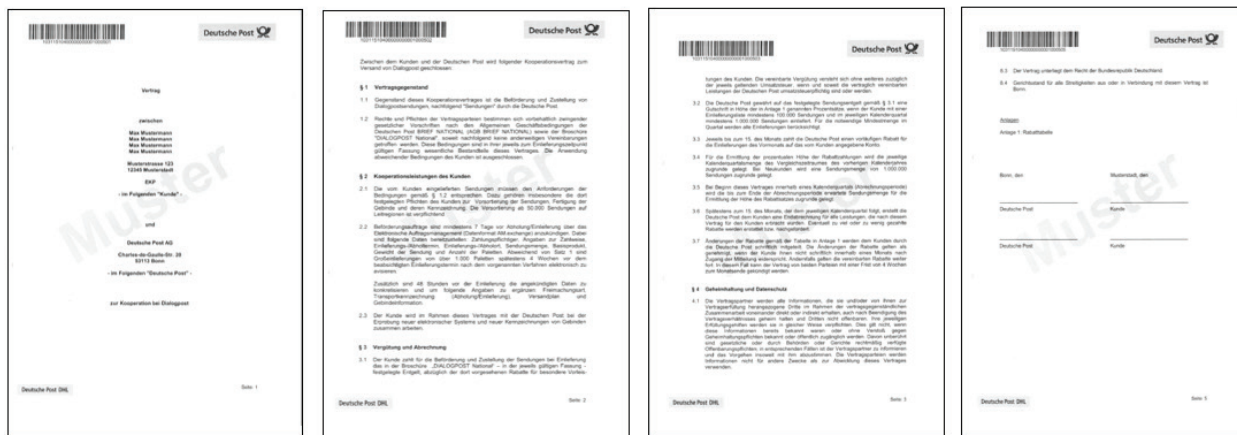


Abbildung 35: Verträge über Teilleistungen Kooperationsverträge Dialogpost BZE (Stand Juni 2020)

Die Zusatzvereinbarung regelt die Einbeziehung der Einlieferungsmengen von Unternehmen, die durch den Vertragspartner beherrscht werden, um die erzielte Rückerstattung für die Quartalsmenge zu ermitteln.

### 8.2 TL-Entgelte Dialogpost

Das Porto für die Dialogpost ist abhängig vom Sendungsgewicht. Unter Umständen können zusätzlich zu den aus den Verträgen zu Teilleistungen erzielten Rückerstattungen weitere Ermäßigungen generiert werden. Voraussetzung ist neben einer Einlieferungsmenge von mindestens 5.000 Stück eine Bund-, Behälter oder Palettenfertigung.

Im Standard-Format müssen die Leitregionsbehälter mindestens bis zur Hälfte gefüllt sein oder ein Nettofüllgewicht von 2,5 kg aufweisen. Im Groß-Format sind die Leitregions- bzw. Postleitzahlenbehälter mindestens bis zur Hälfte zu füllen oder es ist ein Nettofüllgewicht von 6 kg nötig, um Ermäßigungen auf das Porto zu erhalten. Dies ist jedoch nicht möglich bei Sendungen ohne Umhüllung.

Bei Palettenfertigung mit Sendungen im Standard-Format ist ein Mindestnettogewicht von 100 kg notwendig, um Ermäßigungen zu generieren. Bei Sendungen im Großformat ist ein Mindestnettogewicht von 200 kg vorgeschrieben oder die Palettenhöhe muss mindestens 1,60 m sein. Hinsichtlich der Palettensendungen im Kartenformat sind 50 kg als Mindestnettogewicht erforderlich sowie die Einhaltung des Basisformats Standard. Bei Karten-Palettensendungen im Großformat ist ein Mindestnettogewicht von 100 kg



obligatorisch. Generell dürfen Paletten eine Maximalhöhe von 1,80 m bzw. fünf Aufsetzrahmen (Höhe ca. 1,20 m) nicht überschreiten.

Folgende Abbildung zeigt die Ermäßigungen für Dialogpost auf.

<b>Ermäßigung bei Einlieferungsmengen ab 5.000</b>			
<b>Bund-/Behälterfertigung, Leitregion</b>	<b>Bund-/Behälterfertigung, PLZ</b>	<b>Palettenfertigung, Leitzone</b>	<b>Palettenfertigung, Leitregion</b>
5%	6%	2%	5%

Quelle: DPAG, Broschüre Dialogpost

Abbildung 36: Ermäßigungen bei Einlieferungsmengen ab 5.000 Stück

Wenn die Sendungen nach Leitregion sortiert sind, enthält der Einliefernde eine Ermäßigung in Höhe von 5%. Nach Postleitzahl sortiert (nur im Großformat möglich), wird eine Ermäßigung in Höhe von 6% gewährt. Wenn eine Palettenfertigung nur nach Leitzone (erste Stelle der Postleitzahl) und nicht nach Leitregion sortiert ist, erhält der Einliefernde eine Ermäßigung in Höhe von 2%. Nach Leitregion sortiert, werden 5% gewährt.

Der Kunde bzw. Konsolidierer erhält bei Abschluss von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost eine Rückerstattung in Höhe von 3% auf das aktuelle gültige Nettoentgelt für Dialogpost-Sendungen. Die Mindestmenge beträgt 250 Sendungen je Leitregion. Daneben können bei Einhaltung der Voraussetzungen zusätzlich die o. g. Ermäßigungen generiert werden. Bei Abschluss eines Vertrags zur Kooperation bei Dialogpost kann maximal 21,65% Rückerstattung erzielt werden.

Das Porto (regulär und ermäßigt) für die Dialogpost und das maximal erzielbare TL-Entgelt bei Nutzung von Verträgen über Teilleistungen BZE Dialogpost und Kooperation bei Dialogpost sind in folgender Abbildung dargestellt.

<b>Porto / TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost</b>					
	<b>Dialogpost regulär</b>	<b>Dialogpost regulär ermäßigt</b>	<b>TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung)</b>	<b>TL-Entgelt Verträge Dialogpost (BZE Kunde und gewerbsmäßige Konsolidierung) - ermäßigt</b>	<b>TL-Entgelt Kooperationsvertrag Dialogpost</b>
<b>Karte*</b>	0,28 €	0,27 €	0,27 €	0,26 €	0,21 €
<b>Standard</b>					
0-20g	0,30 €	0,29 €	0,29 €	0,28 €	0,22 €
21-50g	0,35 €	0,33 €	0,34 €	0,32 €	0,26 €
<b>Groß</b>					
0-50g	0,45 €	0,42 €	0,44 €	0,41 €	0,33 €
51-100g	0,58 €	0,55 €	0,56 €	0,53 €	0,43 €
101-250g	0,72 €	0,68 €	0,70 €	0,66 €	0,53 €
251-500g	0,79 €	0,74 €	0,77 €	0,72 €	0,58 €
501-1000g	0,92 €	0,86 €	0,89 €	0,84 €	0,67 €
<b>Zuschläge</b>					
Produktionszuschlag	0,05 €		0,05 €		
EASY (Kleinmengen ab 500 bis 4.999)	0,15 €		0,15 €		

Quelle: DP AG, Broschüre Dialogpost + eigene Darstellung

\* Preis richtet sich nach Kartengröße und Flächengewicht (max. 500g/m<sup>3</sup>)

Abbildung 37: Porto pro Sendung Dialogpost

Die Abbildung zeigt zunächst die regulären Porti für Dialogpost auf, ohne Ausnutzung von Ermäßigungen und ohne Abschluss von Teilleistungs-Verträgen. In der Spalte "Dialogpost regulär ermäßigt" sind die Porti dargestellt, welche ab einer Mindestmenge von 5.000 Stück pro Einlieferung und der damit einhergehenden Ermäßigung erzielt werden können. Die Ermäßigungen sind 5% bei Dialogpost im Karten- sowie Standardformat bzw. 6% im Großformat. Dies entspricht beispielsweise einem ermäßigten Porto von 0,29 Euro anstatt regulär 0,30 Euro beim Standardformat bzw. 0,42 Euro anstatt 0,45 Euro im Großformat. Bei Abschluss eines Teilleistungsvertrages zu Dialogpost (BZE Kunde oder BZE gewerbsmäßige Konsolidierung) können 3% rückerstattet werden (0,29 Euro statt 0,30 Euro regulär). In Kombination mit der Ermäßigung erreicht man ein „TL-Entgelt Verträge Dialogpost ermäßigt“ von 0,28 Euro anstatt 0,30 Euro regulär. Wenn ein Kooperationsvertrag Dialogpost abgeschlossen wurde, kann zu der Ermäßigung wegen Vorsortierung nach Leitregion und Palettenfertigung in Höhe von 5% eine weitere Rückerstattung um bis zu 21,65% erzielt werden. Insgesamt entspricht die maximale Einsparung 26,65%. Dies entspricht einem TL-Entgelt von 0,22 Euro anstatt 0,30 Euro regulär im Standardformat. Die Voraussetzungen zu Erreichung der Rückerstattungsätze sind den vorangegangenen Beschreibungen zu entnehmen.

Exemplarisch ist in nachfolgender Abbildung anhand der Dialogpost im Standard-Format die Entwicklung des Portos/ des Entgelts seit dem Jahr 2016 dargestellt inkl. erzielbarer Ermäßigungen bzw. Rückerstattungen.

Porto-/ TL-Entgeltentwicklung Dialogpost in EUR 2016-2020

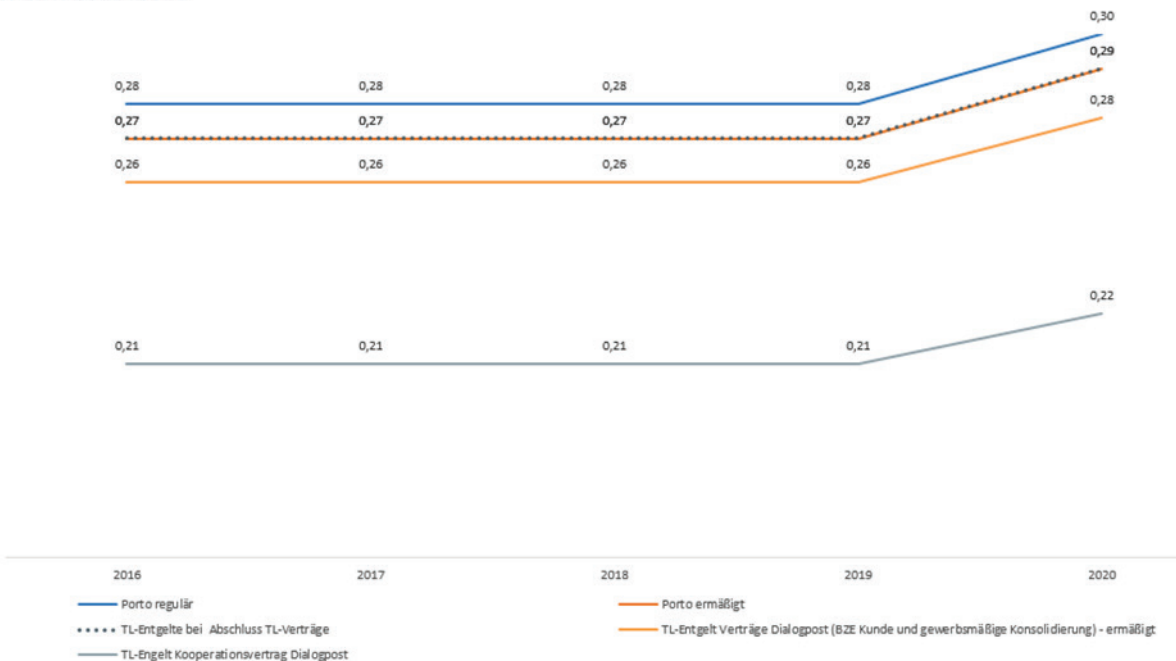


Abbildung 38: Entwicklung Porto Dialogpost und nach Abschluss eines Teilleistungs-Vertrags zur Dialogpost

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass das Porto eine steigende Tendenz aufweist. Es gab 2020 eine Erhöhung um 0,02 Euro auf 0,30 Euro beim Standard-Format. Da sich bei Abschluss eines Vertrags über Teilleistungen BZE Dialogpost bzw. eines Kooperationsvertrages zur Dialogpost der jeweilige Rückerstattungs-Prozentsatz nicht verändert hat, ist der Verlauf der Kurven proportional gleich.

## 9 Transparenz

Informationen zu den Entgelten und Bedingungen für den Zugang zu Teilleistungen sind teilweise nicht frei zugänglich. Zudem werden die relevanten Musterverträge von der DP AG nicht veröffentlicht. Zur Erlangung der notwendigen Informationen ist es auf Seiten der Marktteilnehmer erforderlich, den Vertrieb der DP AG zu kontaktieren. Eine gesetzliche Regelung für die öffentliche Bereitstellung von Informationen durch die DP AG zum Zugang zu Teilleistungen existiert im Vergleich zu anderen regulierten Märkten bisher nicht.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, die ein Verfahren zur Verteilung von Informationen bei Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen regeln. Für die Art und Weise der Informationsverteilung ist die DP AG verantwortlich. Schließlich muss sie die betroffenen Marktteilnehmer über die Änderungen der Entgelte oder Bedingungen für Teilleistungen informieren. Dies gilt auch für die Einführung neuer Verträge in den Markt, wie bspw. den Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen.

Die Praxis der DP AG zur Informationsverteilung lässt sich anhand der Einführung des Vertrags zur Erbringung von Infrastrukturleistungen beispielhaft darstellen. Zum 01.01.2018 hat die DP AG diesen neuen Vertrag eingeführt. Für die Erzielung der damit verbundenen Rückerstattung müssen Großversender die unter 3.3. genannten Bedingungen erfüllen. Aus dem Vertrag zur Erbringung von Infrastrukturleistungen resultieren wesentliche Änderungen an der Software (u.a. DV-Freimachung, Auftragsmanagement, Dokumenten) bzw. Hardware (u.a. Frankiermaschine) der Kunden und an den unternehmensspezifischen Abläufen (u.a. Voranmeldung von Einlieferungen, Abrechnung). Für eine funktionsfähige und diskriminierungsfreie Umsetzung der Anforderungen aus dem Vertrag zur Erbringung von Infrastrukturleistungen ist eine ausreichende Informationsverteilung erforderlich.

Abbildung 39 zeigt, wie die Informationsverteilung bei der Einführung der Rückerstattung für die Erbringung von Infrastrukturleistungen im Markt erfolgte. Die Bundesnetzagentur hat zur Aufklärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Einführung des Vertrags über die Erbringung von Infrastrukturleistungen sowohl die DP AG als auch die Hersteller von Frankiermaschinen, Softwareproduzenten und Konsolidierer, Postdienstleister und Großversender angeschrieben und um Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung gebeten.<sup>27</sup> In der Abbildung wird der Informationsprozess durch die DP AG und der Umsetzungsprozess in der jeweiligen Gruppe dargestellt. Die jeweiligen unternehmensindividuellen Angaben wurden durch die Bundesnetzagentur mit den Angaben der DP AG abgeglichen und somit gegenseitig plausibilisiert bzw. verifiziert.

---

<sup>27</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, 2017, "Ergebnisse der Marktbefragung zur Einführung des Infrastrukturrabatts der DPAG" abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen\\_Institutionen/Marktbeobachtung/P\\_ostfachanlagen/StudieMarktbefragungInfrastrukturrabatt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/P_ostfachanlagen/StudieMarktbefragungInfrastrukturrabatt.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

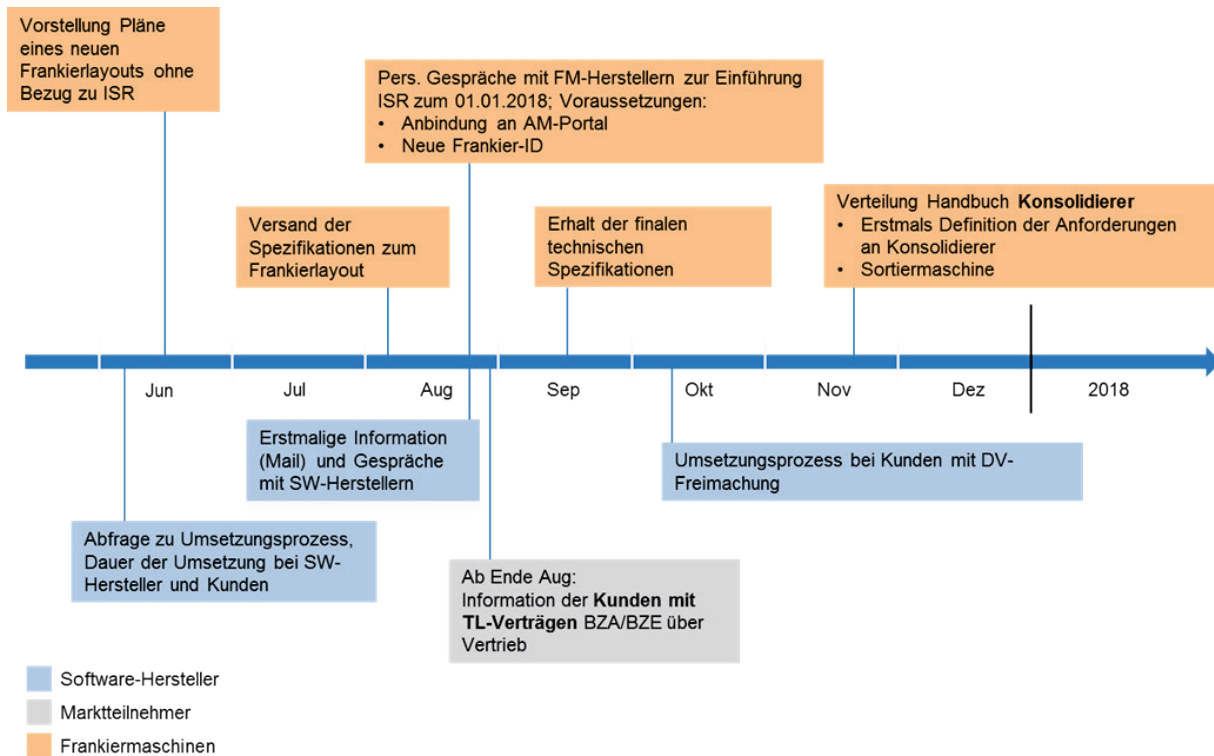


Abbildung 39: Darstellung des Informationsprozesses

Zwar wurde der Vertrag über die Erbringung von Infrastrukturleistungen zu 01.01.2018 eingeführt. Allerdings hat die DP AG aufgrund der Umsetzungsproblematiken bei ihren Kunden und den Herstellern eine Übergangsfrist von vier Monaten eingeräumt.

Ein weiteres Beispiel für eine kaskadierende Informationsverteilung ist die Änderung der AGB für Teilleistungen in 2018. Hierbei wurden die Kunden nach und nach in mehreren Runden über die geänderten AGB informiert. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen Abläufe zur Einlieferung von Sendungen und eine Neustrukturierung der AGB.

Bei beiden Beispielen haben sich Marktteilnehmer bei der Bundesnetzagentur beschwert, weil eine Abstimmung seitens der DP AG mit ihnen gar nicht bzw. nur unzureichend erfolgt sei und vorausgehende Konsultationen mit den Marktteilnehmern vermisst wurden.

Ein geregeltes Vorgehen in Bezug auf die Informationsverteilung und die Einbeziehung der Marktteilnehmer ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen bei den betroffenen Marktteilnehmern und der gegebenenfalls erforderlichen technischen Umsetzung zur Erfüllung von geänderten Bedingungen sinnvoll.

# Anhang

## Anhang 1: Übersicht Rückerstattungen Teilleistungen 2010-2020 (BZA)

<b>Standardbrief</b>														
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>														
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016	
	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l
5.000 bis 10.000 Sendungen	20%	0,110	20%	0,110	20%	0,110	22%	0,128	22%	0,132	22%	0,136	27%	0,183
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	23%	0,127	23%	0,127	23%	0,127	25%	0,145	25%	0,150	25%	0,155	30%	0,203
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	27%	0,143	27%	0,143	27%	0,143	29%	0,168	29%	0,174	29%	0,180	34%	0,238
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	31%	0,171	31%	0,171	31%	0,171	33%	0,191	33%	0,198	33%	0,205	38%	0,266
ab 25.001 Sendungen	35%	0,193	35%	0,193	35%	0,193	37%	0,215	37%	0,222	37%	0,229	42%	0,284

<b>Kompaktbrief</b>														
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>														
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016	
	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l
5.000 bis 10.000 Sendungen	20%	0,160	20%	0,160	20%	0,160	20%	0,160	20%	0,170	20%	0,170	19%	0,162
ab 10.001 bis 15.000 Sendungen	23%	0,207	23%	0,207	23%	0,207	23%	0,207	23%	0,196	23%	0,196	22%	0,187
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	27%	0,243	27%	0,243	27%	0,243	27%	0,243	27%	0,230	27%	0,230	26%	0,221
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	31%	0,279	31%	0,279	31%	0,279	31%	0,279	31%	0,264	31%	0,264	30%	0,255
ab 25.001 Sendungen	35%	0,315	35%	0,315	35%	0,315	35%	0,315	35%	0,298	35%	0,298	34%	0,289

<b>Großbrief</b>														
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>														
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016	
	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l
500 bis 1.000 Sendungen	20%	0,290	20%	0,290	20%	0,290	20%	0,290	20%	0,290	20%	0,290	19%	0,276
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	23%	0,334	23%	0,334	23%	0,334	23%	0,334	23%	0,334	23%	0,334	22%	0,319
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	27%	0,392	27%	0,392	27%	0,392	27%	0,392	27%	0,382	27%	0,382	26%	0,371
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	31%	0,450	31%	0,450	31%	0,450	31%	0,450	31%	0,450	31%	0,450	30%	0,435
ab 4.001 Sendungen	35%	0,508	35%	0,508	35%	0,508	35%	0,508	35%	0,508	35%	0,508	34%	0,493

<b>Maxibrief</b>														
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>														
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016	
	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l
ab 500 bis 1.000 Sendungen	20%	0,440	20%	0,440	20%	0,440	20%	0,480	20%	0,480	20%	0,520	19%	0,494
ab 1.001 bis 2.000 Sendungen	23%	0,506	23%	0,506	23%	0,506	23%	0,552	23%	0,552	23%	0,598	22%	0,572
ab 2.001 bis 3.000 Sendungen	27%	0,594	27%	0,594	27%	0,594	27%	0,648	27%	0,648	27%	0,702	26%	0,676
ab 3.001 bis 4.000 Sendungen	31%	0,682	31%	0,682	31%	0,682	31%	0,744	31%	0,744	31%	0,806	30%	0,780
ab 4.001 Sendungen	35%	0,770	35%	0,770	35%	0,770	35%	0,840	35%	0,840	35%	0,910	34%	0,884

<b>Postkarte</b>														
<b>BZA Kunde Brief / BZA Konsolidierung Brief</b>														
Mindestanzahl Sendungsmengen pro Einlieferung	Rückerstattung gesamt 2010		Rückerstattung gesamt 2011		Rückerstattung gesamt 2012		Rückerstattung gesamt 2013		Rückerstattung gesamt 2014		Rückerstattung gesamt 2015		Rückerstattung gesamt 2016	
	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l	in %	in l
5.000 bis 10.000 Sendungen	20%	0,090	20%	0,090	20%	0,090	20%	0,090	20%	0,090	20%	0,090	19%	0,086
10.001 bis 15.000 Sendungen	23%	0,104	23%	0,104	23%	0,104	23%	0,104	23%	0,104	23%	0,104	22%	0,099
ab 15.001 bis 20.000 Sendungen	27%	0,122	27%	0,122	27%	0,122	27%	0,122	27%	0,122	27%	0,122	26%	0,117
ab 20.001 bis 25.000 Sendungen	31%	0,140	31%	0,140	31%	0,140	31%	0,140	31%	0,140	31%	0,140	30%	0,135
ab 25.001 Sendungen	35%	0,158	35%	0,158	35%	0,158	35%	0,158	35%	0,158	35%	0,158	34%	0,153

**Anhang 2: Übersicht Rückerstattungen Teilleistungen 2010-2020 (BZE)**

<b>Standardbrief</b>																						
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																						
<b>Mindestanzahl</b>	<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>					
	<b>Sendungsmengen</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>			
250	38%	0,209	38%	0,209	38%	0,209	40%	0,232	40%	0,240	40%	0,248	45%	0,315	44%	0,308	41%	0,287	46%	0,368	44%	0,352
<b>Kompaktbrief</b>																						
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																						
<b>Mindestanzahl</b>	<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>			
	<b>Sendungsmengen</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>
250	38%	0,342	38%	0,342	38%	0,3762	38%	0,342	38%	0,342	38%	0,323	38%	0,323	37%	0,315	34%	0,289	38%	0,361	36%	0,342
<b>Großbrief</b>																						
<b>BZE Kunde Brief/ BZE Konsolidierung Brief</b>																						
<b>Mindestanzahl</b>	<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>			
	<b>Sendungsmengen</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>
100	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	38%	0,551	37%	0,537	34%	0,493	36%	0,558	34%	0,527
<b>Maxibrief</b>																						
<b>BZE Kunde Brief / BZE Konsolidierung Brief</b>																						
<b>Mindestanzahl</b>	<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>			
	<b>Sendungsmengen</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>
100	38%	0,836	38%	0,836	38%	0,836	38%	0,836	38%	0,912	38%	0,912	38%	0,988	37%	0,962	34%	0,984	34%	0,918	32%	0,864
<b>Postkarte</b>																						
<b>BZE Kunde Brief/ BZE Konsolidierung Brief</b>																						
<b>Mindestanzahl</b>	<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>		<b>Rückerstattung gesamt</b>			
	<b>Sendungsmengen</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>	<b>in I</b>	<b>in %</b>
250	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	38%	0,171	37%	0,167	34%	0,153	46%	0,276	44%	0,284

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiel der Teilleistungsart BZA (Briefzentrum Abgang).....	6
Abbildung 2: TL-Entgelte für Großversender und Konsolidierer (bei maximaler Rückerstattung).....	6
Abbildung 3: Vergütungen DP IHS (Stichtag 01.01.2020).....	7
Abbildung 4: Beförderungsentgelte Compador (Stichtag 01.01.2018).....	7
Abbildung 5: Porto bzw. TL-Entgelt pro Sendung Dialogpost.....	8
Abbildung 6: Netzstruktur im Postsektor.....	10
Abbildung 7: Beispiel der Teilleistungsart BZA.....	12
Abbildung 8: Rückerstattungssätze BZA-Einlieferung zum 01.01.2020.....	13
Abbildung 9: Rückerstattungssätze BZE-Einlieferung zum 01.01.2020.....	13
Abbildung 10: Vereinbarungen über die Freimachung von Sendungen mit DV-Anlage (Stand Juni 2020).....	15
Abbildung 11: Aufträge über die Nutzung einer Frankiermaschine (Stand Juni 2020).....	16
Abbildung 12: Verträge über Teilleistungen BZA Kunde Brief (Stand Juni 2020).....	18
Abbildung 13: Verträge über Teilleistungen BZE Kunde Brief (Stand Juni 2020).....	19
Abbildung 14: Verträge über Teilleistungen BZA gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2020).....	20
Abbildung 15: Verträge über Teilleistungen BZE gewerbsmäßige Konsolidierung Brief (Stand Juni 2020).....	20
Abbildung 16: Verträge über die Erbringung von Infrastrukturleistungen (Stand Juni 2020).....	21
Abbildung 17: Erstattungs-systematik mit Infrastrukturleistungen.....	22
Abbildung 18: Entgeltlogik von Teilleistungen in 2019 und 2020 bei BZE-Einlieferung.....	24
Abbildung 19: Entwicklung der Rückerstattungssätze seit 2010.....	25
Abbildung 20: Entwicklung der Rückerstattungen seit 2010.....	26
Abbildung 21: TL-Entgelte BZA und BZE seit 2010.....	27
Abbildung 22: TL-Entgelte inkl. Rückerstattung für Infrastrukturleistungen seit 2018.....	28
Abbildung 23: Entwicklung der Teilleistungsentgelte seit 2010.....	30
Abbildung 24: Vertragsstruktur, Daten- und Zahlungsströme.....	32
Abbildung 25: Konsolidierungsentgelte der DP IHS.....	37
Abbildung 26: Frankierungsentgelte der DP IHS.....	37
Abbildung 27: Fixpreise der DP IHS.....	38
Abbildung 28: Beförderungsentgelte der Compador in 2018.....	40
Abbildung 29: versendete Dialogpost (ehemals Infopost) 2014 -2019 in Millionen.....	41
Abbildung 30: Mindestmengen und Sortierung.....	41

Abbildung 31: Maße und Gewichte.....	42
Abbildung 32: Vergleich TL BZE Kunde Brief und TL Verträge zur Dialogpost.....	43
Abbildung 33: Verträge über Teilleistungen Kunde Dialogpost BZE (Stand Juni 2020).....	44
Abbildung 34: Verträge über Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Dialogpost BZE (Stand Juni 2020) .....	45
Abbildung 35: Verträge über Teilleistungen Kooperationsverträge Dialogpost BZE (Stand Juni 2020) .....	46
Abbildung 36: Ermäßigungen bei Einlieferungsmengen ab 5.000 .....	47
Abbildung 37: Porto pro Sendung Dialogpost.....	47
Abbildung 38: Entwicklung Porto Dialogpost und nach Abschluss eines Teilleistungs-Vertrags zur Dialogpost.....	48
Abbildung 39: Darstellung des Informationsprozesses.....	50



## Abkürzungsverzeichnis

BuGG	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
BZA	Briefzentrum Abgang
BZE	Briefzentrum Eingang
Compador	Compador Dienstleistungs GmbH
DP AG	Deutsche Post AG
DP IHS	Deutsche Post InHaus Services GmbH
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
TL-Entgelt	Teilleistungsentgelt
VG Köln	Verwaltungsgericht Köln



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

### **Bezugsquelle | Ansprechpartner**

Mario Lamoratta

Johanna Jak

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

[mario.lamoratta@bnetza.de](mailto:mario.lamoratta@bnetza.de)

[johanna.jak@bnetza.de](mailto:johanna.jak@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Tel. +49 228 14-0

### **Stand**

September 2020

### **Text**

Fachreferat 316

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)